

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung	3
Vorlagendokumente	5
TOP Ö 2 Sachstandsbericht zur Umsetzung des Landesprogramms "Gute Schule 2020"	5
Vorlage 40/1847/XVI/2017	5
Anlage 1 - Gute Schule 2020 Gesetz 12.2016 40/1847/XVI/2017	9
Anlage 2 - Gute Schule 2020 Förderrundbrief Nr. 39 NRW.BANK 40/1847/XVI/2017	11
Anlage 3 - Gute Schule 2020 Investitionsprogramm 2017 40/1847/XVI/2017	13
Anlage 4 - Gute Schule 2020 Gemeinsame Erklärung 12.2016 40/1847/XVI/2017	15
TOP Ö 3 Vorstellung des neuen pädagogischen Leiters des Medienzentrums	21
Vorlage 40/1850/XVI/2017	21
TOP Ö 4 Fortführung der Produktionsschule	23
Vorlage 40/1852/XVI/2017	23
TOP Ö 5 Regionales Bildungsnetzwerk	27
Vorlage 40/1853/XVI/2017	27
TOP Ö 6 Inklusionsassistenz im offenen Ganztage	29
Vorlage 40/1849/XVI/2017	29
Anlage 1 - Inklusionsassistenz igll 14.09.2016 40/1849/XVI/2017	31
Anlage 1a - Inklusionsassistenz Stellungnahme Sozialverwaltung 02.10.2016 40/1849/XVI/2017	35
Anlage 2 - Landessozialgericht NRW Urteil vom 17.03.2016 40/1849/XVI/2017	37
TOP Ö 7 Schülerzahlen im Rhein-Kreis Neuss (Schuljahr 2016/2017)	49
Vorlage 40/1838/XVI/2017	49
Schülerzahlen 2016-2017 40/1838/XVI/2017	51
TOP Ö 8 Bildungs- und Studienkompass (Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU und FDP)	71
Vorlage 40/1851/XVI/2017	71
TOP Ö 9 Newsletter für Ausbildung und Schule (Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU und FDP)	73
Vorlage 40/1854/XVI/2017	73

An die
Mitglieder des Schulausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Schulausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Schulausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

**Einladung
zur 9. Sitzung
des Schulausschusses**

(XVI. Wahlperiode)

am Montag, dem 06.02.2017, um 17:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Sachstandsbericht zur Umsetzung des Landesprogramms "Gute Schule 2020"
Vorlage: 40/1847/XVI/2017
3. Vorstellung des neuen pädagogischen Leiters des Medienzentrums
Vorlage: 40/1850/XVI/2017
4. Fortführung der Produktionsschule
Vorlage: 40/1852/XVI/2017
5. Regionales Bildungsnetzwerk
Vorlage: 40/1853/XVI/2017

6. Inklusionsassistenten im offenen Ganztags
Vorlage: 40/1849/XVI/2017
7. Schülerzahlen im Rhein-Kreis Neuss (Schuljahr 2016/2017)
Vorlage: 40/1838/XVI/2017
8. Bildungs- und Studienkompass (Antrag der
Kreistagsfraktionen von CDU und FDP)
Vorlage: 40/1851/XVI/2017
9. Newsletter für Ausbildung und Schule (Antrag der
Kreistagsfraktionen von CDU und FDP)
Vorlage: 40/1854/XVI/2017
10. Mitteilungen
11. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Mitteilungen
2. Anfragen



Rainer Schmitz
Vorsitzender

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage 02181/601-2050/2060
SPD-Fraktion:	<u>Besprechungsraum I</u> Erdgeschoss 02181/601-2110
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	<u>Besprechungsraum IV</u> Erdgeschoss 02181/601-2140

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Sitzungsvorlage-Nr. 40/1847/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Schulausschuss	06.02.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Sachstandsbericht zur Umsetzung des Landesprogramms "Gute Schule 2020"

Sachverhalt:

Das Land NRW wird über das Programm „Gute Schule 2020“ den kommunalen Schulträgern in den Jahren 2017 – 2020 insgesamt 2,0 Mrd. € zur Stärkung der Schulinfrastruktur zur Verfügung stellen. Die Mittel können sowohl für den Ausbau der digitalen Infrastruktur als auch für Baumaßnahmen (Bauunterhaltung oder Investitionen) verwendet werden.

Dem Rhein-Kreis Neuss werden für seine 4 Berufskollegs und 7 Förderschulen in den Jahren 2017 – 2020 jährlich bis zu 1.858.760 € zur Verfügung stehen, insgesamt 7.435.039 €. Es handelt sich um Kreditkontingente. Nicht in Anspruch genommene Kontingente eines Kalenderjahres werden einmalig in das folgende Kalenderjahr übertragen. Werden sie auch in dem Folgejahr nicht in Anspruch genommen, verfallen sie. Zinsen und Tilgung werden vom Land übernommen.

Als Grundlage für das Landesprogramm „Gute Schule 2020“ hat der Landtag am 15.12.2016 das Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen beschlossen (**Anlage 1**). Förderrichtlinien liegen derzeit noch nicht vor. Einzelheiten enthält der beigefügte Förderrundbrief Nr. 39 der NRW.BANK (**Anlage 2**).

Der Schulausschuss hatte in seiner Sitzung am 06.10.2016 unter dem TOP Ö 11 (Digitalisierung der Kreisschulen – Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und Anfragen der Kreistagsfraktionen von CDU und FDP sowie der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen) auch über die Umsetzung des Landesprogramms „Gute Schule 2020“ an den Kreisschulen beraten und die Verwaltung beauftragt,

1. für die geltenden und zukünftigen Haushalte im Benehmen mit den Schulen für jede Schule in der Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss ein Investitionsprogramm, differenziert nach Internetanbindung, den Ausbau von Netzwerkstrukturen (W-LAN-Netz), Softwareprodukten sowie der Beschaffung von Smartboards und mobilen Endgeräten vorzulegen,

2. für die Investitionen ein pädagogisches Konzept der jeweiligen Schule einzufordern und, soweit erforderlich, die notwendigen Fördermittel zu akquirieren,
3. die haushaltsrechtlichen Bestimmungen bei der Aufnahme von Darlehen zu beachten.

Die Verwaltung hat daraufhin die Umsetzung des Landesprogramms „Gute Schule 2020“ mit allen Schulen sowie mit den zuständigen Fachämtern für Gebäudewirtschaft (Amt 65) sowie für Informations- und Telekommunikationstechnologie (ZS 4) erörtert. Aufgrund der Bedarfsmeldungen aus den Schulen haben die Ämter 65 und ZS 4 die voraussichtlichen Kosten kalkuliert. Es handelt sich um eine grobe, überschlägige Kostenermittlung, zum Teil über Kennzahlen aus vergleichbaren Projekten. Genauere Zahlen können erst nach differenzierter Festlegung der Maßnahmen und exakter Vorplanung in den jeweiligen Objekten mit Hilfe von Fachingenieuren ermittelt werden. Im Ergebnis summieren sich die voraussichtlichen Kosten für den von den Schulen gemeldeten Bedarf (Ausbau der digitalen Infrastruktur und weitere Baumaßnahmen) auf rund 9,4 Mio €. Die Kosten übersteigen somit die in den Jahren 2017-2020 bereit stehenden Fördermittel um rund 2 Mio €.

Da eine Priorisierung der gemeldeten Einzelmaßnahmen erforderlich ist, schlägt die Verwaltung vor, im Jahr 2017 mit dem Ausbau der digitalen Infrastruktur folgender Schulen zu beginnen:

BBZ Neuss-Hammfeld:	1.173.300 €
Mosaik-Schule:	115.200 €
Sebastianus-Schule:	138.950 €
Schule am Nordpark:	228.600 €
Michael-Ende-Schule:	201.500 €
Summe:	1.857.550 €

In den Folgejahren soll jeweils eines der anderen Berufskollegs schwerpunktmäßig ausgebaut werden. Hinzu kommen der digitale Ausbau der übrigen Förderschulen und die weiteren Baumaßnahmen, soweit die Fördermittel dies zulassen. Die dargestellte Vorgehensweise ermöglicht es, den Ressourceneinsatz auf eine begrenzte Anzahl von Maßnahmen, die gleichzeitig durchzuführen sind, zu konzentrieren und dabei die 2017 verfügbaren Fördermittel auszuschöpfen. Das vorgeschlagene Investitionsprogramm für 2017 ist als **Anlage 3** beigefügt.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21.12.2016 einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, vorbehaltlich der gesetzlichen Grundlage und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, auf der Basis des vorliegenden Investitionsprogramms beim Land NRW für das Jahr 2017 einen Antrag auf Förderung aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ zu stellen.
2. Der Investitionsbedarf aus Fördermitteln des Programms „Gute Schule 2020“ für das Jahr 2017 im BBZ Neuss-Hammfeld sowie in der Mosaik-Schule, der Sebastianus-Schule, der Schule am Nordpark und der Michael-Ende-Schule wird bestätigt.
3. Die Verwaltung wird gebeten, über den Fortgang der Maßnahme im Schulausschuss zu berichten.

Zur Umsetzung des Programms „Gute Schule 2020“ haben die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet, die als **Anlage 4** beigefügt ist.

Die Umsetzung im Rhein-Kreis Neuss wird zurzeit zwischen den beteiligten Fachämtern abgestimmt. Die Verwaltung wird in der Sitzung über den Sachstand berichten.

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlage 1 - Gute Schule 2020 Gesetz 12.2016

Anlage 2 - Gute Schule 2020 Förderrundbrief Nr. 39 NRW.BANK

Anlage 3 - Gute Schule 2020 Investitionsprogramm 2017

Anlage 4 - Gute Schule 2020 Gemeinsame Erklärung 12.2016

des Landrats bestellten Beigeordneten und das Amt der Kreisdirektorin beziehungsweise des Kreisdirektors gelten als dasselbe Amt.“

Artikel 5 Übergangsregelung

Die Rechtstellung der Kreisdirektoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt sind, bleibt für die Dauer ihrer laufenden Amtszeit unberührt. Sie nehmen die Rechte und Pflichten eines nach diesem Gesetz zum allgemeinen Vertreter des Landrats bestellten Beigeordneten wahr.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 anlässlich der allgemeinen Kommunalwahlen gewählten kommunalen Vertretungen in Kraft. Die Landesregierung überprüft bis zum 31.12.2024 die Auswirkungen der Regelung in § 26 Absatz 1 Satz 5 und unterrichtet den Landtag.

Düsseldorf, den 15. Dezember 2016

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
(L. S.) Hannelore Kraft

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

– GV. NRW. 2016 S. 1150

„§ 81a

Deutsche Hochschule der Polizei

Die Deutsche Hochschule der Polizei in Trägerschaft des Bundes und der Länder ist als Universität eine gemeinsame auf den Polizeidienst ausgerichtete Hochschule des Bundes und der Länder und zugleich eine Einrichtung des Landes mit Sitz in Münster. Für die Deutsche Hochschule der Polizei gilt das Abkommen über die Deutsche Hochschule der Polizei vom 8. Februar 2006 (GV. NRW. S. 116) in der jeweils geltenden Fassung sowie das Gesetz über die Deutsche Hochschule der Polizei vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 88) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 2016

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
(L. S.) Hannelore Kraft

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia Löhrmann

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja Schulze

– GV. NRW. 2016 S. 1154

205

Gesetz zur Aufnahme der Deutschen Hochschule der Polizei in das Hochschulgesetz NRW (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen) Vom 15. Dezember 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Aufnahme der Deutschen Hochschule der Polizei
in das Hochschulgesetz NRW
(Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen)

Artikel 1 Änderung des Hochschulgesetzes NRW

Das Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Nach der Angabe zu § 81 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 81a
Deutsche Hochschule der Polizei“

- Nach § 81 wird folgender § 81a eingefügt:

223

Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020) Vom 15. Dezember 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Stärkung der Schulinfrastruktur
in Nordrhein-Westfalen
(Gute Schule 2020)

Artikel 1
Gesetz
über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite
zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau
der kommunalen Schulinfrastruktur
in Nordrhein-Westfalen
(Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen)

§ 1 Gewährung von Schuldendiensthilfen

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände (Kommunen) in Nordrhein-Westfalen erhalten vom Land Schuldendiensthilfen für Kredite, die der Finanzierung der Sanierung, Modernisierung und des Ausbaus der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen dienen. Die Schuldendiensthilfen werden den Kommunen durch vollständige Übernahme ihrer Zins- und Tilgungsleistungen für Kredite in

einer Gesamthöhe von bis zu zwei Milliarden Euro, die im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ aufgenommen werden, gewährt.

(2) Kommunen, welche Schuldendiensthilfen in Anspruch nehmen, erstellen ein von ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft zu beschließendes Konzept, wie sie die im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ eingeräumten Kreditkontingente in Anspruch nehmen wollen. Weiterhin prüfen sie systematisch die Möglichkeit eines leistungsfähigen Breitbandanschlusses ihrer Schulgebäude. Das Ergebnis ihrer Prüfung dokumentieren sie in einem Konzept, über das die jeweilige Vertretungskörperschaft informiert wird.

(3) Die NRW.BANK entscheidet über die Gewährung der Kredite im Rahmen der banküblichen Entscheidungsprozesse.

§ 2

Höhe der Schuldendiensthilfen

(1) Das Land leistet Schuldendiensthilfen nur für Kredite, soweit sie die in der Anlage zu diesem Gesetz ausgewiesenen Gesamtkreditkontingente der jeweiligen Kommune nicht übersteigen. Jede Kommune kann jährlich bis zu 25 Prozent ihres in der Anlage zu diesem Gesetz ausgewiesenen Gesamtkreditkontingents in den Jahren von 2017 bis 2020 in Anspruch nehmen. Nicht in Anspruch genommene Kreditkontingente des jeweiligen laufenden Kalenderjahres werden einmalig in das folgende Kalenderjahr übertragen. Werden die Kreditkontingente auch in diesem Folgejahr nicht in Anspruch genommen, verfallen sie. Die nicht genutzten Kreditkontingente des Jahres 2020 verfallen mit Ablauf dieses Jahres.

(2) Das Gesamtkreditkontingent jeder Kommune bestimmt sich jeweils zur Hälfte nach der Höhe ihrer Schlüsselzuweisungen nach den Gemeindefinanzierungsgesetzen der Jahre 2011 bis 2015 und der Höhe ihrer Schulpauschale/Bildungspauschale nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 947), das durch Gesetz vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 237) geändert worden ist.

§ 3

Laufzeit und Zahlung der Schuldendiensthilfen

(1) Voraussetzung für die Gewährung der Schuldendiensthilfen ist die Aufnahme eines Kredites mit einer Laufzeit von 20 Jahren im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“.

(2) Das Land leistet die Schuldendiensthilfen unmittelbar an die NRW.BANK. Ihre erstmalige anteilige Auszahlung erfolgt jeweils nach Ablauf eines Jahres nach Inanspruchnahme des Kredites. Die letztmalige anteilige Auszahlung erfolgt im Jahr 2041.

§ 4

Folgen einer Veräußerung eines geförderten Grundstücks sowie Folgen einer Zweckänderung

Veräußert die Kommune ein im Rahmen dieses Programms gefördertes Grundstück oder steht es aus anderen Gründen nicht mehr für Zwecke des örtlichen Schulträgers zur Verfügung, entfällt ab diesem Zeitpunkt der Anspruch auf Schuldendiensthilfe für Kredite, die für dieses Grundstück im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ in Anspruch genommen wurden. Die Kommune ist verpflichtet, das für Kommunales zuständige Ministerium über die geplante und die durchgeführte Veräußerung oder Zweckänderung zu unterrichten.

§ 5

Rückforderung

Die zuständige Bezirksregierung kann die nach diesem Gesetz gezahlten Schuldendiensthilfen ganz oder teilweise von den Kommunen zurückfordern, wenn

1. die Kredite gemäß § 1 nicht oder nicht vollständig für die Zwecke des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ verwendet wurden,

2. der NRW.BANK innerhalb von 30 Monaten nach Auszahlung keine Bestätigung der Kommune über die zweckentsprechende Verwendung der Kredite vorliegt,
3. der NRW.BANK innerhalb von 30 Monaten nach Auszahlung keine Bestätigung der Kommune über das Vorliegen des Beschlusses über ein Konzept vorliegt, wie sie die im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ eingeräumten Kreditkontingente in Anspruch nehmen will oder
4. eine Veräußerung oder Zweckänderung eines Grundstücks nach § 4 ohne die in § 4 Satz 2 vorgeschriebene Unterrichtung erfolgt und hierdurch über den in § 4 Satz 1 genannten Zeitpunkt hinaus Schuldendiensthilfen geleistet werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2041 außer Kraft.

Artikel 2

Gesetz

zur Förderung der digitalen Infrastruktur von Ersatzschulen in Nordrhein-Westfalen (Ersatzschulinfrastrukturfördergesetz Nordrhein-Westfalen)

§ 1

Förderung von Ersatzschulen

(1) Ersatzschulen erhalten verteilt auf vier Jahre auf der Grundlage eines vorzulegenden Rahmenkonzepts beginnend mit dem Haushaltsjahr 2017 Zuschüsse bis zu einer Gesamthöhe von 70 Millionen Euro für die

1. Planung und Herstellung von Breitbandanschlüssen und Vernetzung der Gebäude, sofern sie deren Eigentümer sind und
2. Planung und Herstellung von digitaler Infrastruktur (zum Beispiel „LAN“, „WLAN“) im Schulgebäude, sowie für die Beschaffung von Geräten, wie Whiteboards, Beamer, Server, Laptops.

(2) Die Förderung nach Absatz 1 Nummer 1 erfolgt in Form eines Festbetrages je Schule, die Förderung nach Absatz 1 Nummer 2 als Pro-Kopf-Förderung bemessen nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Schule.

§ 2

Verordnungsermächtigung

Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, Höhe und Verfahren der Förderung nach § 1 im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium in einer Rechtsverordnung zu regeln, die der Zustimmung der für Schule und für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschüsse des Landtags bedarf.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 2016

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.)

Hannelore K r a f t

Nr. 39

NRW.BANK.Förderrundbrief

Die Abteilung „Öffentliche Kunden“ informiert

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mit unserem Förderrundbrief unter anderem aktuelle Informationen aus der Förderlandschaft geben zu können.

Themen und Inhalte:

- Informationen zum kommenden Förderprogramm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für kommunale Gebäudeinvestitionen

Freundliche Grüße sendet Ihnen das Team der Kundenbetreuung „Öffentliche Kunden“!

NRW.BANK.Gute Schule 2020

Wir freuen uns, Sie mit diesem Förderrundbrief über das am 1. Januar 2017 startende Förderprogramm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ informieren zu können. In einer Gemeinschaftsaktion mit dem Land Nordrhein-Westfalen stellen wir für den Zeitraum von 2017 bis 2020 insgesamt zwei Milliarden Euro Darlehen zur Finanzierung von Sanierung, Modernisierung und Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur zur Verfügung. Durch dieses Programm werden den Kommunen in Nordrhein-Westfalen langfristige Finanzierungen ermöglicht. In dem vom Landtag Nordrhein-Westfalen noch zu beschließenden „Gesetz über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen“ (Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen) ist geregelt, dass das Land Nordrhein-Westfalen den Schuldendienst für die Kreditkontingente übernimmt, die in der Anlage zum Gesetz für jede Kommune, jeden Kreis und die beiden Landschaftsverbände ausgewiesen sind. Die Kreditkontingente haben wir diesem Förderrundbrief als Anlage beigefügt. Die dort genannten Kommunen und Kreise sowie die beiden Landschaftsverbände können für das jeweilige Haushaltsjahr einen Kreditantrag gemäß zugewiesenem Kontingent bei der NRW.BANK stellen. Nicht in Anspruch genommene Kreditkontingente des laufenden Kalenderjahres werden jeweils einmalig in das folgende Kalenderjahr übertragen. Werden die Kreditkontingente auch in diesem Folgejahr nicht in Anspruch genommen, verfallen sie. Die nicht genutzten Kreditkontingente des Jahres 2020 verfallen mit Ablauf des Jahres 2020. Eine Antragstellung ist voraussichtlich bis 2. November 2020 möglich. Die letzte Auszahlung der Kredite erfolgt am 9. Dezember 2020.

Förderfähig sind grundsätzlich alle Investitionen sowie Sanierungs- und Modernisierungsaufwendungen auf kommunalen Schulgeländen und den räumlich dazugehörigen Schulsportanlagen in Nordrhein-Westfalen. Ziel ist auch die Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur und Ausstattung von Schulen (einschließlich der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen). Dazu gehören

- die Sanierung und Modernisierung,
- der Neu- und Umbau der kommunalen Schulinfrastruktur,
- Digitalisierungsmaßnahmen und
- Grundstücke, die notwendiger Bestandteil eines aktuell anstehenden Investitionsvorhabens sind (sofern der Erwerb nicht mehr als zwei Jahre vor der Antragstellung erfolgte).

Nicht förderfähig sind Investitionen und Aufwendungen für Betriebsmittel, geringwertige und bewertungsfreie Wirtschaftsgüter (z. B. mobile Endgeräte), reine Kapitalanlagen, Leasingvorhaben sowie Liquiditätsbedarf. Schwimmbäder, die sich nicht auf dem Schulgrundstück befinden, sind von der Finanzierung ausgeschlossen. Volkshochschulen sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen. Für diese steht weiterhin das Programm „NRW.BANK.Moderne Schule“ zur Verfügung.

Ersatzschulen sind von der Finanzierung über das Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ ausgeschlossen. Für diese stellt das Land Nordrhein-Westfalen über das Ministerium für Schule und Weiterbildung Zuschüsse in einem Umfang von bis zu 70 Millionen Euro zur Verfügung.

Das Antragsformular zu „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ wird ab 2. Januar 2017 auf der Internetseite der NRW.BANK zur Verfügung stehen. Die Darlehen werden mit einer Laufzeit von 20 Jahren, einer Zinsbindung von 20 Jahren und einem tilgungsfreien Jahr vergeben. Bei Antragstellung ist eine kurze Projektbeschreibung notwendig.

Nach Darlehenszusage wird der Darlehensbetrag automatisch am siebten Bankarbeitstag des auf die Zusage folgenden Monats in einer Summe an den Antragsteller ausgezahlt. Spätestens 30 Monate nach Auszahlung ist bei der NRW.BANK ein Verwendungsnachweis einzureichen. Zeitgleich mit der Einreichung des Verwendungsnachweises muss der Antragsteller bestätigen, dass der Beschluss des Rats, des Kreistags beziehungsweise der Landschaftsversammlung über ein Konzept zur Verwendungsplanung der im Rahmen dieses Programmes eingeräumten Kreditkontingente vorliegt.

Des Weiteren werden die Antragsteller mit der Darlehenszusage verpflichtet, im Rahmen der Fördermaßnahme in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Fördermaßnahme aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und Mitteln der NRW.BANK finanziert wurde. Nähere Informationen hierzu werden auf der Website der NRW.BANK verfügbar sein.

Diese Informationen stehen unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Beschlüsse des Kabinetts und des Landtags zu dem oben genannten Gesetz, die noch in diesem Jahr erwartet werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen ersten Angaben geholfen zu haben. Vor allem die Liste mit den ausgewiesenen Kreditkontingenten für die nächsten vier Jahre wird Ihre kommunale Planung erheblich erleichtern. Sobald wir weitere Informationen haben, zum Beispiel das entsprechende Merkblatt und die Förderanträge, werden wir Sie wieder informieren.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für kommunale Gebäudeinvestitionen

Bei Gebäudeinvestitionen (u. a. in Schulen) helfen wir Kommunen bei der Auswahl der wirtschaftlichsten Variante. Lohnt sich eine umfassende Sanierung oder kommt ein Neubau in Betracht? Rechnen sich alternative Lösungen und Beschaffungsformen?

Zum Thema „Wirtschaftlichkeit im Hochbau“ bieten wir kostenlose Beratung und stellen den Kommunen ein ebenfalls kostenloses, Excel-basiertes Rechenmodell zur Verfügung. Mithilfe dieses Rechenmodells können unterschiedliche Varianten wie Neubau oder Sanierung im Rahmen einer Lebenszyklusbetrachtung aus wirtschaftlicher Sicht miteinander verglichen werden. Betrachtet werden dabei die Planungs-, Bau- und Betriebskosten sowie die langfristige Entwicklung des Vermögenswertes.

Gute Schule 2020									
Investitionsprogramm Kreisschulen 2017									
Berufskollegs									
Maßnahmen	BBZ HA	Mosaik	Sebast.	Nordpark	M. Ende	Gesamt			
Erneuerung und Ergänzung der bestehenden Verkabelung (Baumaßnahme)	946.500 €		102.000 €	148.400 €	148.400 €	1.345.300 €			
Ausbau der Verkabelung (ZS 4)		15.400 €	15.400 €		31.500 €	62.300 €			
Flächendeckende WLAN-Verkabelung (Baumaßn.)	50.900 €	8.400 €	5.950 €	4.200 €	6.000 €	75.450 €			
Flächendeckendes WLAN (ZS 4)	71.600 €	31.000 €	15.600 €	15.600 €	15.600 €	149.400 €			
Aufrüstung von Serverräumen (Baumaßnahme)	23.800 €	11.900 €		11.900 €		47.600 €			
Leistungsfähiger Internetanschluss (Breitband)	80.500 €	48.500 €		48.500 €		177.500 €			
Summen	1.173.300 €	115.200 €	138.950 €	228.600 €	201.500 €	1.857.550 €			

„Schule in der digitalen Welt“

Gemeinsame Erklärung der Landesregierung, des Städtetages NRW, des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW zur Umsetzung des Programms „Gute Schule 2020“

„Stadt und Land - Hand in Hand“, unter diesem Motto hat sich in Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2000 ein Verständnis gemeinsamer Bildungsverantwortung von Land sowie Städten, Kreisen und Gemeinden entwickelt, das Grundlage für eine gemeinsame, erfolgreiche und nachhaltige Gestaltung der Förderung von Medienkompetenz in den Schulen in Nordrhein-Westfalen ist. In verabredeter Arbeitsteilung und Anerkennung der jeweiligen Zuständigkeiten haben die Partner dieser Erklärung Schritt für Schritt wichtige Entwicklungen ermöglicht. Diese erfolgreiche Zusammenarbeit soll unter Beachtung der Aufgabenzuweisung, der kommunalen Selbstverwaltung und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Partner zunächst für den Zeitraum bis 2020 fortgesetzt und intensiviert werden.

Herausforderungen der Digitalisierung für Land und Kommunen

Die Erfassung aller Lebensbereiche durch die Digitalisierung stellt große Herausforderungen für alle Verantwortlichen des Bildungssystems dar. Immer schnellere Innovationsschübe erfordern Anpassungen und Veränderungen. Die Wirtschaft im weltweiten Wettbewerb benötigt hochqualifizierte Fachkräfte mit verändertem Qualifikationsprofil. Das Alltagsleben ist mittlerweile umfassend von der Digitalisierung geprägt. Das Bildungssystem muss hierfür die notwendigen Voraussetzungen schaffen und dabei Teilhabe und Mündigkeit für alle Heranwachsenden sowie besonders Chancengerechtigkeit für jedes einzelne Kind ermöglichen.

Dabei steht eine umfassende Medienkompetenz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Mittelpunkt. Sie ist übergreifende Schlüsselkompetenz und Kulturtechnik für die Teilhabe an Wissen und Kommunikation, für gesellschaftliche Partizipation und berufliche Entwicklung, ohne den bestehenden Bildungskanon zu ersetzen. Bei der Entwicklung der Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler sollen die Chancen wie auch die Risiken der Mediennutzung beachtet werden.

Hierbei sind alle politischen Ebenen – Bund, Länder und Kommunen – gefordert. Gemeinsames Handeln ist auch deswegen besonders wichtig, da Nordrhein-Westfalen im bundesweiten Wettbewerb mit anderen Ländern steht.

Land und Kommunen begrüßen deshalb ausdrücklich, dass der Bund angekündigt hat, sich an der gemeinsamen Bewältigung der Herausforderung des Lernens in der digitalen Welt zu beteiligen. Sie erwarten vom Bund ein zusätzliches, die Anstrengungen in Nordrhein-Westfalen er-

gänzendes, finanziell angemessenes und nachhaltiges Engagement für den Ausbau der IT-Infrastruktur in den Schulen.

„Gute Schule 2020“

Um die Chancen für ein erfolgreiches Lernen in der digitalen Welt für alle Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, werden Land und Kommunen ihre Anstrengungen in den nächsten Jahren deutlich verstärken. Damit 2020 möglichst alle Kinder und Jugendlichen auch in der digitalen Welt die gleichen Lernchancen haben, sollen Schulen und Unterricht gemeinsam weiterentwickelt werden.

Das Land stellt mit dem Programm „Gute Schule 2020“ den Kommunen für die nächsten vier Jahre 2 Mrd. Euro über die NRW.BANK zur Verfügung. Die Kooperationspartner treten dafür ein, diese Mittel insbesondere auch für die Verbesserung der digitalen Infrastruktur der Schulen einzusetzen. Diese ist die Grundlage für das gelingende Lernen mit digitalen Medien.

Handlungsfelder und Ziele

In den folgenden vier Handlungsfeldern streben das Land Nordrhein-Westfalen und die kommunalen Schulträger gemeinsame Ziele an und stellen dafür im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und bei Beachtung der haushaltsrechtlichen Souveränität der Kommunen und des Landtags die erforderlichen Ressourcen bereit. Zu den nachfolgenden Handlungsfeldern wird eine gegenseitige Abstimmung und Kooperation in einem Beirat „Schule in der digitalen Welt“ unter Moderation und Geschäftsführung der Medienberatung NRW verabredet.

In diesem Beirat werden auch Handreichungen und Orientierungshilfen zur Ausstattung der Schulen erörtert. Der Beirat wird keine rechtlich verbindlichen Standards setzen, sondern sinnvolle und zukunftssträchtige Elemente der Ausstattung der Schulen für das Lernen mit digitalen Medien aufzeigen, die die kommunalen Schulträger und Schulen in ihrer Arbeit unterstützen. Der Stand der gemeinsamen Zielerreichung wird Ende 2018 evaluiert.

1. Medienkompetenz / Curriculare Entwicklung

Medienkompetenzen und digitale Anwenderkompetenzen sind Lernkompetenzen, die in allen Fächern gefördert werden müssen.

- NRW wird schrittweise in allen Lehr- und Bildungsplänen, beginnend mit der Grundschule, die Kompetenzen einbeziehen, die für eine aktive, selbstbestimmte Teilhabe in der digitalen Welt erforderlich sind. Dieses wird nicht über ein eigenes Curriculum für ein eigenes Fach umgesetzt werden, sondern als integrativer Teil der Curricula aller Fächer.
- Alle Schulen erstellen verbindlich ein Medienkonzept: die Grundschulen bis zum Schuljahresende 2018/2019, die Schulen der Sekundarstufen bis Ende des Schuljahres 2019/2020.

Grundlage für die Medienkonzepte ist der Medienpass NRW¹, der in seinem Orientierungsrahmen ein breites Verständnis von Medienkompetenz formuliert.

- Kommunale Bildungs- und Kultureinrichtungen als Bildungspartner der Schulen – wie insbesondere Medienzentren, Bibliotheken, Archive, Volkshochschulen und Museen – arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der systematischen Förderung von Medienkompetenzen mit eigenen Angeboten mit. Sie erhalten perspektivisch das Angebot, an LOGINEO NRW² – einer webbasierten Basis-IT-Infrastruktur für alle Schulen in Nordrhein-Westfalen – angeschlossen zu werden.

2. Infrastruktur und IT-Ausstattung

„Pädagogik vor Technik“ ist der bewährte Grundsatz für die Ausstattung der Schulen. Die Medienkonzepte der Schulen bilden die Grundlage für die Ausstattungsentscheidungen des Schulträgers im Rahmen der Medienentwicklungsplanung.

- Der Breitbandausbau in Nordrhein-Westfalen muss auf der Grundlage der aktuellen Förderprogramme in drei Punkten ergänzt werden: Um die gezielte Anbindung aller ca. 6.000 Schulen, perspektivisch um den Anschluss an Glasfasernetze sowie um eine spezifische Schulträgerberatung.
- Die Schulträger berücksichtigen den Breitbandanschluss der Schulen im Rahmen ihrer Medienentwicklungsplanung.
- Die Provider in Nordrhein-Westfalen werden zur Mitwirkung an dem Ziel „Anschluss aller Schulen an ein leistungsfähiges Breitband“ eingeladen.
- Die Schulgebäude sollen mit leistungsfähigem WLAN ausgestattet werden, damit Internetanwendungen flexibel durch Lehrerinnen und Lehrer und Schülerinnen und Schüler genutzt werden können.
- Die in der Schule vorhandenen Geräte können ergänzt werden durch die Benutzung privater Geräte von Lehrerinnen und Lehrern und Schülerinnen und Schülern. Dabei sind insbesondere Aspekte der sozialen Teilhabe und rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten.
- Mit dem Einsatz von LOGINEO NRW schaffen Land und Kommunen einen Vertrauensraum im Internet für alle Schulen, der den strengen Regeln des Datenschutzrechts entspricht. Bis zum Jahr 2020 erhalten alle Schulträger für ihre Schulen ein Angebot zum Einsatz von LOGINEO NRW.
- Die 2008 gemeinsam erarbeitete Support-Vereinbarung³ zur einvernehmlichen Regelung der arbeitsteiligen Zuständigkeit für Wartung und Pflege der IT-Ausstattung in den Schulen bleibt weiter gültig und wird angepasst.

3. Digitale Lernmittel

Digitale Lernmittel schaffen mehr Vielfalt im Unterricht, erweitern die Lernwelten der Schülerinnen und Schüler. Vielfältige Lernmittel verbessern damit die Möglichkeit, die Qualität von Unter-

¹ www.medienpass.nrw.de

² www.logineo.nrw.de

³ www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung-NRW/Publikationen/it_supportvereinbarung_kommunal.pdf

richt zu verbessern und individuelle Lernwege in heterogenen und inklusiven Lerngruppen zu ermöglichen.

- Es wird angestrebt, dass 2020 jede Schülerin und jeder Schüler Zugang zu digitalen Lernmitteln in der Schule und im Internet hat.
- Das Land Nordrhein-Westfalen stellt mit der learn:line NRW⁴ den Zugang zur Vielfalt hochwertiger digitaler Lernmittel ausgewählter, vertrauenswürdiger Anbieter bereit. Über 30.000 digitale Lernmittel ergänzen damit das Schulbuch. Die learn:line NRW wird systematisch erweitert und verbindlich Teil von LOGINEO NRW.
- In Kooperation mit dem Bund und den anderen Ländern wird Nordrhein-Westfalen den direkten Zugang auch zu den Lernmitteln der Lernplattformen der anderen Länder erarbeiten, um das qualitative hochwertige Angebot an Lernmitteln noch deutlich zu erhöhen.
- Mit EDMOND NRW⁵ stellen die Schulträger kostenpflichtige, hochwertige digitale Lernmittel online über ihre Medienzentren bereit. Auch EDMOND NRW wird systematisch erweitert und über LOGINEO NRW verfügbar gemacht.
- Nordrhein-Westfalen erprobt Prototypen digitaler Schulbücher. Die Schulbuchverlage sind eingeladen und aufgefordert, sich daran zu orientieren und zunehmend digitale Schulbücher bereitzustellen. Das Land unterstützt die Kommunen darin, mit den Schulbuchverlagen zu Rahmenvereinbarungen zur Bereitstellung von digitalen Schulbüchern zu kommen.
- Das Land richtet in Zusammenarbeit mit den Schulbuchverlagen ein neues Verfahren zur Zulassung von analogen und digitalen Lernmitteln im Schuljahr 2016/2017 ein.

4. Beratung und Qualifizierung

Die Förderung von Medienkompetenz und der dafür notwendige Ausbau digitaler Lernmöglichkeiten an den Schulen werden durch Beratung und Qualifizierung auf verschiedenen Ebenen unterstützt.

- Zur landesweiten Infrastrukturberatung wird das Land in Kooperation mit dem Breitbandbüro NRW⁶ ein Schul-Team einrichten, das eng mit der Medienberatung NRW zusammenarbeiten wird.
- Die Medienberatung vor Ort in den Kompetenzteams wird seit Sommer 2016 durch das Land auf 60 Stellen mehr als verdoppelt. Damit stehen den Schulen und den Schulträgern erheblich verstärkte Beratungskompetenzen zur Verfügung. Das unterstützt die Medienkonzeptentwicklung in den Schulen, die Medienentwicklungsplanung der Schulträger, die Einführung von LOGINEO NRW und die Zusammenarbeit der Kompetenzteams mit den kommunalen Bildungs- und Kultureinrichtungen.
- Die Schulträger können diese Intensivierung der Beratung durch Bereitstellung entsprechender sächlicher Ressourcen, die Stärkung von Medienzentren, Aufbau lokaler Unterstützungsnetzwerke und Nutzung der Regionalen Bildungsnetzwerke für die Förderung der Medienkompetenz unterstützen.

⁴ www.learnline.schulministerium.nrw.de

⁵ www.edmond-nrw.de

⁶ www.breitband.nrw.de

- Im Rahmen der staatlichen Lehrerausbildung wird die Nutzung digitaler Medien für alle Nachwuchslehrkräfte ab 2019 verpflichtend. In den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) des Landes wird hierfür die benötigte digitale Infrastruktur aufgebaut. Parallel werden die ausbildungsfachlichen Konzepte entwickelt und die Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder qualifiziert.
- In der Lehrerfortbildung in den lokalen Kompetenzteams wird schrittweise die Qualifizierung der Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren für die Förderung der Medienkompetenz in ihrem Fachunterricht ausgebaut und durchgeführt. Das Land wird seine Fortbildungsangebote für Lehrkräfte mit begleitenden E-Learning-Angeboten ergänzen und verstärken.

Medienberatung NRW

Die Medienberatung NRW als gemeinsame Einrichtung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und der beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe für die kommunalen Schulträger nimmt ihre Aufgabe auf Dauer wahr.

Es wird geprüft, ob für diesen Bereich erfolgreicher staatlich-kommunaler Zusammenarbeit und weitere Bereiche im Bildungssektor eine gemeinsame Struktur entwickelt werden kann.

Düsseldorf, den 20.12.2016

Für das Land:

Sylvia Löhrmann
Ministerin für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für die kommunalen Spitzenverbände:

Verena Göppert
ständige Stellv. des
Hauptgeschäftsführers
Städtetag NRW

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
Landkreistag NRW

Claus Hamacher
Beigeordneter
Städte- und
Gemeindebund NRW

Sitzungsvorlage-Nr. 40/1850/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Schulausschuss	06.02.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Vorstellung des neuen pädagogischen Leiters des Medienzentrums

Sachverhalt:

Zum Schuljahr 2015/2016 hat Herr Marc Albrecht-Hermanns sein Amt als pädagogischer Leiter des Medienzentrums angetreten.

Nach der gemeinsamen Erklärung der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände vom Dezember 2016 (s. TOP 2, Anlage 4) zählt die Medienkompetenz zu den zentralen Handlungsfeldern des Landesprogramm „Gute Schule 2020“: „Die Förderung von Medienkompetenz und der dafür notwendige Ausbau digitaler Lernmöglichkeiten an den Schulen werden durch Beratung und Qualifizierung auf verschiedenen Ebenen unterstützt“ (Gemeinsame Erklärung, S. 4).

Herr Albrecht-Hermanns wird sich und die Aufgabe der Medienberatung in der Sitzung vorstellen.

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/1852/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Schulausschuss	06.02.2017	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Fortführung der Produktionsschule**

Sachverhalt:

Von 2005 bis 2015 wurde im Rhein-Kreis Neuss das Werkstattjahr angeboten.

Lehrgangsjahr	Angebotene Plätze im RKN
2012 / 2013	96 Werkstattjahrplätze
2013 / 2014	89 Werkstattjahrplätze
2014 / 2015	54 Werkstattjahrplätze
2015 / 2016	36 Produktionsschulplätze (SGB VIII)
2016 / 2017	36 Produktionsschulplätze (SGB VIII)
Planung 2017/2018	36 Produktionsschulplätze (SGB VIII)

Im Rahmen des Landesprogramms KAOA (Kein Abschluss ohne Anschluss) wurde seit dem Schuljahr 2014/2015 das Programm Produktionsschule.NRW als Nachfolgemaßnahme für das Werkstattjahr etabliert.

Die Produktionsschule richtet sich an Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus drei unterschiedlichen Rechtskreisen:

- > für den Rechtskreis SGB II: sogenannte „sinnstiftende produktionsorientierte Tätigkeiten“ gemäß §16 SGB II in Verbindung mit §45 SGB III
- > für den Rechtskreis SGB III: „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientierten Ansatz“, sogenannte „BvB-pro“-Maßnahmen
- > für den Rechtskreis SGB VIII: Förderangebote entsprechend §13 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Die Plätze in Produktionsschulen nach SGB VIII sollen besetzt werden mit

- jungen Menschen mit fehlender Ausbildungsreife und Defiziten im erzieherischen Bereich und/oder multiplen Problemlagen,
- jungen Menschen, die weder ausbildungsreif noch berufsorientiert sind,
- jungen Menschen mit fehlender Ausbildungsreife, die aber berufsorientiert sind,
- ausbildungsreifen, aber nicht berufsgerechten jungen Menschen,

- ausbildungsreifen, berufsgerechten, aber lernbeeinträchtigen und/oder sozial benachteiligten jungen Menschen,
- jungen Menschen mit eingeschränkten Vermittlungsperspektiven (Marktbenachteiligte),
- (schwerbehinderten) Rehabilitanden (z. B. lernbehinderte Menschen, geistig behinderte Menschen, körperlich und mehrfach behinderte Menschen, sehbehinderte Menschen, sprachbehinderte Menschen, hörbehinderte Menschen, psychisch behinderte Menschen)

Zwei Drittel der Kosten für die Durchführung der Produktionsschule werden vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) des Landes NRW und dem ESF (Europäischer Sozialfonds) finanziert und ein Drittel obliegt dem Kofinanzierer des entsprechenden Rechtskreises.

In den Lehrgangsjahren 2014/2015, 2015/2016 und 2016/2017 wurden jeweils 18 Plätze im Rechtskreis SGB II vom Jobcenter Rhein-Kreis Neuss kofinanziert. Die Agentur für Arbeit stand nicht als Kofinanzierer für den Rechtskreis SGB III in den letzten Schuljahren zur Verfügung.

Im Lehrgangsjahr 2015/2016 sowie 2016/2017 konnten jeweils 36 Produktionsschulplätze für den Rechtskreis SGB VIII im Rhein-Kreis Neuss angeboten werden. Dieses wurde durch die Kofinanzierung der Produktionsschule aus Mitteln des Kreishaushaltes möglich.

Der Erfahrungsbericht der Trägergemeinschaft Kolping-Bildungswerk Neuss und Berufsförderungszentrum Schlicherum über die Produktionsschule im SGB VIII der Lehrgangsjahre 2015/2016 sowie 2016/2017 zeigt, dass die Zwischenbilanz nach den ersten drei Monaten der Durchführung der Produktionsschule positiv ausfällt. Laut ihrer Einschätzung ist die Motivation der Teilnehmer sehr hoch, was auf den betriebsnahen und produktionsorientierten Ansatz der Maßnahme sowie auf die Freiwilligkeit der Teilnahme zurückzuführen ist. Die 36 zur Verfügung stehenden Plätze sind ausgelastet.

Gemeinden 2016/2017	anteiliges Platzkontingent je Stadt	Kolping - Lager/Handel -Farbe/Raum- gestaltung	BfZ Schlicherum - Holz - Haar-/ Körperpflege
Dormagen	6	0	2
Grevenbroich	6	6	3
Jüchen	2	0	0
Kaarst	3	1	0
Korschenbroich	2	1	1
Meerbusch	4	0	3
Neuss	12	10	8
Rommerskirchen	1	0	1
GESAMT	36	18	18

Aufgrund der bisher sehr positiven Erfahrungen mit der Produktionsschule.NRW im Rechtskreis SGB VIII im Rhein-Kreis Neuss, wünscht sich die Trägergemeinschaft Kolping-Bildungswerk Neuss und Berufsförderungszentrum Schlicherum eine Fortführung der Produktionsschule.NRW im Lehrgangsjahr 2017/2018. Es ist davon auszugehen, dass auch im Lehrgangsjahr 2017/2018 die 36 Produktionsschulplätze ausgelastet sein werden.

Die Kommunale Koordinierung geht davon aus, dass das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW voraussichtlich erneut die Produktionsschule.NRW im Schuljahr 2017/2018 nach den drei bisherigen Rechtskreisen fördern wird.

Im Doppelhaushalt des Rhein-Kreises Neuss für die Kalenderjahre 2016 und 2017 wurde die Kofinanzierung der Produktionsschule nach SGB VIII für das Schuljahr 2016/2017 durch den Rhein-Kreis Neuss gesichert. Mittel zur Kofinanzierung ab Beginn des Schuljahres 2017/2018 müssen als überplanmäßiger Aufwand im Haushaltsjahr 2017 zur Verfügung gestellt werden, wenn der Rhein-Kreis Neuss wie in der Vergangenheit für die Jugendämter im Kreisgebiet die Aufgabe fortführen soll. Die Kosten betragen für die Monate September bis Dezember 2017 43.200 €.

Ein Produktionsschulplatz wird mit 900 €/Teilnehmer/Monat veranschlagt. Davon finanziert das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) 600 € aus Landes-/ESF-Mitteln und der jeweilige Kofinanzierer übernimmt den verbleibenden Anteil von 300 €/Teilnehmer/Monat ein Schuljahr lang. Die Mindestanzahl an Teilnehmerplätzen in der Produktionsschule.NRW beträgt für den Rechtskreis SGB VIII 12 Teilnehmer, bedingt durch den vorgegebenen Betreuungsschlüssel. Eine weitere Aufstockung der Teilnehmerzahl ist somit nur in 12er Schritten möglich.

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/1853/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Schulausschuss	06.02.2017	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Regionales Bildungsnetzwerk**

Sachverhalt:

1. Allgemeines

Bereits im Jahr 2009 beschäftigte sich der Schulausschuss auf Antrag der CDU-Kreistagsfraktion in seiner 17. Sitzung mit der Einrichtung eines Regionalen Bildungsnetzwerkes im Rhein-Kreis Neuss. Damals hatten 25 der 54 Kreise und kreisfreien Städte im Land Nordrhein-Westfalen Kooperationsverträge für die Einrichtung Regionaler Bildungswerke abgeschlossen. Nachdem sich der Schulausschuss in verschiedenen Sitzungen mit dem Thema befasst hatte, wurde die Absicht des Kreises, ein Regionales Bildungsnetzwerk zu errichten, auch in der Bürgermeisterkonferenz diskutiert.

Letztlich hat der Rhein-Kreis Neuss zunächst davon abgesehen, ein Regionales Bildungsnetzwerk für den Rhein-Kreis Neuss zu initiieren.

Zwischenzeitlich hat das Land Nordrhein-Westfalen mit 50 von 53 Kreisen und kreisfreien Städten Kooperationsvereinbarungen zur Einrichtung Regionaler Bildungsnetzwerke getroffen.

Ziel der Vereinbarungen ist es, alle kommunalen, schulaufsichtlichen und gesellschaftlichen Kräfte vor Ort zur Unterstützung von Schulen zu bündeln. Durch Regionale Bildungsnetzwerke soll die Idee eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses über alle Altersgrenzen hinweg, welches schulisches und außerschulisches Lernen in den Mittelpunkt stellt, gefördert werden. Eine systematische Kooperation der Bildungs-, Erziehungs- und Beratungssysteme im Sozialraum in der Bildungsregion soll eine bestmögliche Förderung von Kindern und Jugendlichen garantieren. Regionale Bildungsnetzwerke ermöglichen eine wirksame und effiziente Form der Kommunikation und Kooperation zwischen Schulen und ihren Bildungspartnern vor Ort, zwischen Kommunen und Schulaufsicht. Aus 35 Bildungsregionen liegen bereits Evaluationsberichte vor, die in einer Expertise von Professor Rolff „Auswertung der Evaluation und Empfehlung zur Weiterentwicklung der Regionalen Bildungsnetzwerke in Nordrhein-Westfalen“ zusammengefasst wurden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat nach der Veröffentlichung die Verwaltung erneut gebeten zu prüfen, ob nicht auch für den Rhein-Kreis Neuss ein Bildungsnetzwerk eingerichtet werden kann.

Aufgrund des Evaluationsberichts hat sich herausgestellt, dass auch schlank aufgestellte Bildungsnetzwerke leistungsfähig sind.

2. Organisation

Die Organisation soll klassisch gegliedert sein, mit der Bildungskonferenz, in der die Bildungsakteure des Kreises vertreten sind, dem Lenkungskreis und dem Bildungsbüro. Dem Bildungsbüro soll eine Mindeststruktur gegeben werden, mit einer halben Stelle für die Geschäftsführung und einer halben Stelle aus der Verwaltung des Rhein-Kreises Neuss. Eine zusätzliche pädagogische Stelle würde dann über das Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt.

Zur Umsetzung der Aufgaben des Bildungsbüros müssten weiterhin Facharbeitskreise gebildet werden, die jeweils die Schwerpunktthemen des Bildungsnetzwerkes abdecken. Der Lenkungskreis sollte aus 8 Personen und dem Schuldezernenten des Rhein-Kreises Neuss bestehen. Dabei sollten im Lenkungskreis die pädagogische Leitung des Bildungsnetzwerkes, Schulleiter, Vertreter der Kommunen, Vertreter der Lehrerschaft und Vertreter der Schulaufsicht Mitglied sein.

In der Bildungskonferenz sollten die Bildungsakteure aus den Kommunen, Schulträger, Schulaufsicht, Schulen, Jugendämter, Beratungsstellen, Weiterbildungseinrichtungen, Wirtschaft und Hochschulen vertreten sein.

3. Inhaltliche Ausrichtung

Zur inhaltlichen Ausrichtung sollten folgende Schwerpunktthemen für den Rhein-Kreis Neuss festgelegt werden:

1. Gemeinsame Schulentwicklungsplanung der Städte und Gemeinden und des Kreises unter Berücksichtigung von Inklusion und Integration.
2. Der Übergang Schule-Beruf, unter besonderer Berücksichtigung der dualen Ausbildung und der Jugendlichen ohne Schulabschluss.
3. Begabten- und individuelle Förderung.

Hierzu sollten Facharbeitskreise eingerichtet werden, die sich mit den oben genannten Themen beschäftigen.

Beschlussempfehlung:

Der Schulausschuss beauftragt die Verwaltung, Gespräche mit den Städten und Gemeinden zur Einrichtung eines Regionalen Bildungsnetzwerkes zu führen.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/1849/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Schulausschuss	06.02.2017	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Inklusionsassistenz im offenen Ganztag**

Sachverhalt:

Die igll-initiative beantragte mit Schreiben vom 14.09.2016, dass die Inklusionsassistenz im Offenen Ganztag im Schulausschuss beraten wird (**Anlage 1**). Der Vorsitzende hat das Thema auf die Tagesordnung des Schulausschusses am 06.10.2016 gesetzt. In der Sitzung wurde eine Stellungnahme der Sozialverwaltung vom 02.10.2016 als Tischvorlage verteilt (**Anlage 1a**). Auf Antrag der SPD-Kreistagsfraktion hat der Schulausschuss beschlossen, die Beratung des Tagesordnungspunktes und der ergänzenden Tischvorlage auf die nächste Sitzung des Schulausschusses zu vertagen.

Die Verwaltung hat in der Vorlage zum Schulausschuss am 06.10.2016 (40/1593/XVI/2016) wie folgt zu dem Antrag Stellung genommen:

*„Die igll - initiative gemeinsam leben & lernen e. V. hat mit Schreiben vom 14.09.2016 die Mitglieder des Kreisschulausschusses aufgefordert, sich in der Sitzung des Schulausschusses am 06.10.2016 mit der Problematik „Fehlende Inklusionsassistenz im Offenen Ganztag“ zu befassen und die Verwaltung zu beauftragen, für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf im Gemeinsamen Unterricht die erforderliche Assistenz für den Besuch des Offenen Ganztags ab dem laufenden Schuljahr 2016/2017 sicherzustellen (**Anlage 1**).*

Bevor über den Antrag beraten werden kann, ist vom Schulausschuss zu entscheiden, ob er Beiträge von Dritten auf die Tagesordnung setzen und beraten möchte (§ 41 Abs. 5 Kreisordnung NRW).

Die Inklusionsassistenz zählt zur Eingliederungshilfe nach dem SGB XII bzw. SGB VIII und fällt damit in die Zuständigkeit des Sozial- und Gesundheitsausschusses bzw. des Jugendhilfeausschusses. Das Sozialamt des Rhein-Kreises Neuss hat deshalb ein Konzept zur Einführung eines Schulpools für den Rhein-Kreis Neuss erarbeitet, das jedoch nicht die Zustimmung aller Städte und Gemeinden gefunden hat.

Zum Einsatz von Inklusionsassistenz an offenen Ganztagsschulen (OGS) verweist das Sozialamt auf das beigefügte Urteil des Landessozialgerichtes, in dem das Gericht über die

*Nachmittagsbetreuung allerdings nicht an einer OGS entschieden hat (**Anlage 2**). Nach Auffassung des Gerichtes ist für jeden Fall individuell zu prüfen, ob in der Nachmittagsbetreuung die schulischen Belange im Vordergrund stehen.*

Bezüglich der Inklusionsassistenz bei einer seelischen Behinderung prüft das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss bereits heute individuell aufgrund eines Hilfeplanes, ob die Eingliederungshilfe im Wege einer Inklusionsassistenz am Nachmittag erforderlich und schulisch veranlasst ist. Dies entspricht der Praxis aller Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss.“

Anlage 1 - Inklusionsassistenz igll 14.09.2016

Anlage 1a - Inklusionsassistenz Stellungnahme Sozialverwaltung 02.10.2016

Anlage 2 - Landessozialgericht NRW Urteil vom 17.03.2016

igll e.V. Sternstr. 71 41460 Neuss

An die Mitglieder
des Schulausschusses
für den Rhein-Kreis Neuss

Neuss, 14.09.2016

**Fehlende Inklusionsassistenz im Offenen Ganztage
Schulausschuss für den Rhein-Kreis Neuss, Sitzung 6. Oktober 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit langem weist unsere Initiative auf die fehlende Inklusionsassistenz im Offenen Ganztage hin.

Gegenüber Politik und Verwaltung haben wir die Problematik wiederholt dargelegt: Schülerinnen und Schüler des Gemeinsamen Unterrichts, die eine Inklusionsassistenz benötigen (und die im Vormittagsbereich gesichert ist), wird die Teilnahme am Offenen Ganztage verwehrt, weil im Rhein-Kreis Neuss für den Nachmittagsbereich keine Inklusionsassistenz bewilligt wird. An den Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss mit Offenem Ganztage wird dagegen diese Assistenzleistung im Nachmittagsbereich selbstverständlich gewährt.

In der Sondersitzung des Kreisschulausschusses am 17. August 2015 wurde von der Verwaltung in Aussicht gestellt, in einem Schul-Pool-Modell auch eine Inklusionsassistenz für den Offenen Ganztage vorzusehen. Dieses zwischenzeitlich erarbeitete Modell wurde von der Verwaltung zurückgestellt. Begründung: man müsse erst abwarten, welchem Sozialgesetzbuch diese Leistung im Rahmen des neuen Bundesteilhabegesetzes künftig zugeordnet werde.

Mit dieser nicht haltbaren Begründung werden betroffene Eltern und deren Kinder auf den Sankt-Nimmerleins-Tag vertröstet. Deren Bedarf stellt sich aber hier und heute. Bereits heute praktizieren Kommunen (Düsseldorf, Köln) die zutreffende Rechtsauslegung der geltenden Bestimmungen und bewilligen die Inklusionsassistenz zum Besuch des Offenen Ganztages. Man braucht also nicht auf das Bundesteilhabegesetz zu warten.

igll - Initiative gemeinsam leben & lernen e.V.
Für Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung
Der Vorstand

Vorstandssprecherin: Antje Wiedemuth, Vorstandssprecher: Hermann-Josef Wienken

*Bankverbindung : Stadtparkasse Neuss, BLZ 300 500 00, Konto-Nr. 80055247
BIC: WELA DE DN IBAN: DE95 3055 0000 0080 0552 47*

Das künftige Bundesteilhabegesetz, dessen Entwurf derzeit in Bundestag und Bundesrat beraten wird, wird im Übrigen diese Unterstützungsleistung im § 112 vorsehen.

Nicht nur die aktuell betroffenen Eltern und deren Kinder brauchen die Zusicherung der Inklusionsassistenz (ggf. auch als Gruppenassistenz), damit der Besuch des Offenen Ganztags möglich wird: für Eltern, die im Hinblick auf die Einschulung ihres Kindes mit besonderem Unterstützungsbedarf zum kommenden Schuljahr vor der Entscheidung stehen: „inklusive Schule oder Förderschule?“, ist ein wesentliches Entscheidungskriterium, ob in der inklusiven Schule auch der Besuch des Offenen Ganztags gesichert ist.

In den vergangenen Wochen haben wir in Zusammenarbeit mit dem Inklusionsbüro für schulische Angelegenheiten in Dormagen, Grevenbroich und Neuss Informationsabende für Eltern zum Thema „Einschulung von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf“ durchgeführt. Rund 80 betroffene Eltern nahmen an diesen Informationsabenden teil. Immer wieder wurde gefragt, ob bei der Entscheidung für eine inklusive Schule auch die Teilnahme des Kindes am Offenen Ganztag gesichert sei. Dies mussten wir leider verneinen.

Wir haben die Eltern über die mehrjährigen Bemühungen unserer Initiative gegenüber Politik und Verwaltung und über die Praxis in anderen Kommunen informiert und darauf hingewiesen, dass es Aufgabe von Politik und Verwaltung ist, die Inklusionsassistenz im Offenen Ganztag zu regeln, damit Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf im Rhein-Kreis Neuss nicht länger vom Offenen Ganztag ausgesperrt bleiben. Wir haben den Eltern zugesichert, uns weiterhin dafür einzusetzen und sie zu informieren, wie Politik und Verwaltung dieser Aufgabe nachkommen.

Wir fordern die Mitglieder des Kreisschulausschusses auf, sich in der Sitzung des Kreis-Schulausschusses am 6. Oktober 2016 mit der Problematik „Fehlende Inklusionsassistenz im Offenen Ganztag“ zu befassen und die Verwaltung zu beauftragen, für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf im Gemeinsamen Unterricht die erforderliche Assistenz für den Besuch des Offenen Ganztags ab dem laufenden Schuljahr 2016/2017 sicherzustellen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Antje Wiedemuth
Vorstandssprecherin



Hermann-Josef Wienken
Vorstandssprecher

igll - Initiative gemeinsam leben & lernen e.V.

*Für Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung
Der Vorstand*

Vorstandssprecherin: Antje Wiedemuth, Vorstandssprecher: Hermann-Josef Wienken

*Bankverbindung : Stadtparkasse Neuss, BLZ 300 500 00, Konto-Nr. 80055247
BIC: WELA DE DN IBAN: DE95 3055 0000 0080 0552 47*

Schulpool soll Integrationshelfer für den Nachmittag bereitstellen

Damit können behinderte Kinder auch im Offenen Ganztag beim Lernen unterstützt werden.

Von Susanne Genath

Rhein-Kreis. Fehlende schulische Betreuung am Nachmittag, unzureichende Informationen für Eltern und Lehrer, unklare Rechtslage. Vor vier Jahren hat die Bundesregierung den gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern unter dem Schlagwort Inklusion ausgerufen und einen „Nationalen Aktionsplan“ vorgelegt. Doch noch immer hakt es im Rhein-Kreis an der Umsetzung, wie die Neusser Initiative „Gemeinsam leben und lernen“ (Igl) jetzt in einer Sondersitzung des Kreisschulausschusses mit großer Vehemenz berichtete. Das Gremium, das in der Neusser Joseph-Beuys-Schule tagte, fasste zwar keine Beschlüsse, hatte aber offene Ohren für die Anliegen der Eltern von behinderten Kindern.



An Förderschulen gibt es Helfer für den Nachmittag automatisch

„Es kann nicht sein, dass vormittags Inklusionsassistenten für die Kinder bezahlt werden, nachmittags im Offenen Ganztag aber damit Schluss ist“, erklärte Igl-Vorsitzende Ursula von Schönfeld den Politikern. Vor 18 Jahren sei der Verein Igl gestartet, um fünf Kindern mit Behinderung in der Neusser Friedrich-von-Bodelschwingh-Grundschule mit einem persönlichen Helfer die Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen. „Heute gehen fast 800 Kinder mit Förderbedarf an Grund- oder Sekundarschulen im Rhein-Kreis.“ Rund ein Drittel mehr als noch ein Jahr zuvor. Doch die Helfer für den Nachmittag fehlten oft. „Dabei hat das Land NRW 146 500 Euro für die Förderung der schulischen Inklusion gezahlt. Die könnten dafür eingesetzt werden“, sagte von Schönfeld. Ebenso die 1,6 Millionen Euro, die der Rhein-Kreis durch die Zusammenlegung von zwei Förderschulen einspare.

Integrationsassistenten helfen Kindern mit Förderbedarf, dem Unterricht zu folgen.

Archivbild: rm-

Schließlich gebe es für die rund 1400 Kinder an Förderschulen automatisch Integrationshelfer am Nachmittag, nur nicht an Regelschulen.

„Wir übernehmen die Leistungen für die schulische Bildung“, erklärte Kreisdirektor Dirk Brügge. „Der Offene Ganztag ist ein freiwilliges Angebot.“ Der Kreis habe aber den Bedarf für den Nachmittag erkannt und wolle ihn nun teilweise mit einem neuen Konzept, einem „Schulpool“, decken. „Damit würden wir die Integrationshelfer nicht einzelnen Schülern zuordnen, sondern den Schulen“, sagte Kreisschuldezernent Tillmann Lonnes. Die Schulleitung entscheide dann über den Einsatz. „Wir wollen damit noch dieses Jahr an 19 Schulen modellhaft beginnen.“

Weiteres Vorhaben: der Ausbau der Koordinierungsstelle des Schulamtes hin zu einer Anlaufstelle in allen schulischen Angelegenheiten. So soll ein Inklusi-

onsbüro eingerichtet werden, an das sich Eltern von behinderten Kindern mit allen Fragen rund um die Schule wenden können. Eine solche umfassende Anlaufstelle – „wie es sie auch im Bau-recht gibt“ – fehlt laut Igl bislang im Rhein-Kreis.

Erstellung eines konkreten Inklusions-Planes wurde abgelehnt

„Inklusion ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Eltern, Schulen, Kommunen und Land“, sagte Ursula von Schönfeld. „Wenn alle ihren Beitrag leisten, ist sie gut umsetzbar.“ Das sei auch Ziel des Kreisschulausschusses, versicherte Rainer Schmitz (SPD), Vorsitzender des Kreisschulausschusses. „Durch die Sondersitzung wollen wir das Thema vorantreiben.“

Selbst wenn keine Beschlüsse gefasst wurden – ein Antrag von SPD, Grünen und Piraten/Linke zur Erstellung eines konkreten Inklusions-Plans wurde abgelehnt –, habe man Antworten er-

INKLUSION

INKLUSIONSASSISTENTEN Sie werden auch Integrationshelfer genannt und unterstützen Schüler mit Förderbedarf bei der Teilnahme am Unterricht. Bislang werden sie einzelnen Schülern zugewiesen.

KOSTEN 225 Inklusionsassistenten gibt es nach Auskunft von Kreisschuldezernent Tillmann Lonnes im Rhein-Kreis Neuss. Sie kosten insgesamt jährlich 2,1 Millionen Euro.

halten. „Und die Verwaltung hat uns Entgegenkommen signalisiert.“

Die Erkenntnisse aus der Sitzung sollen Anfang 2016 in einem Arbeitstreffen vertieft werden. Einen ersten Workshop zur Inklusion hatte es bereits vor rund anderthalb Jahren gegeben.

Inklusionsassistenz für die Nachmittagsbetreuung

Stellungnahme der Sozialverwaltung

Die Gewährung von Inklusionsassistenz für die Nachmittagsbetreuung und insbesondere für den Offenen Ganzttag für körperlich oder geistig, aber nicht seelisch behinderte Schüler bestimmt sich nach den §§ 53, 54 SGB XII.

Die Hilfe kann als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung nach §§ 53, 54 Abs. 1 S. 1. Nr. 1 SGB XII oder Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gemäß § 53 Abs. 4 S. 1 SGB XII gewährt werden.

Während die Hilfe zur angemessenen Schulbildung gemäß § 92 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII ohne den Einsatz von Einkommen oder Vermögen gewährt wird, ist die Hilfe zur Teilhabe am Leben einkommens- und vermögensabhängig.

Voraussetzung für die Gewährung von Inklusionsassistenz für die Nachmittagsbetreuung als Hilfe zur angemessenen Schulbildung ist, dass die Nachmittagsbetreuung selbst für eine angemessene Schulbildung geeignet und erforderlich im Sinne der §§ 53, 54 Abs. 1 S. 1. Nr. 1 SGB XII ist.

Das Landessozialgericht NRW befasst sich im Urteil vom 17.03.2016 (L 9 SO 91/13 - nicht rechtskräftig) ausführlich mit der Thematik, ob ein körperlich oder geistig, aber nicht seelisch behindertes Kind bei inklusiver Beschulung an einer Regelschule einen solchen Anspruch hat.

Das LSG hatte in dem zu entscheidenden Fall mit von Eltern und Schülern selbst organisierter Nachmittagsbetreuung zu tun. Daher hat das LSG unter II. 2. a. cc. zunächst geprüft, ob allein der Umstand, dass die Betreuung privat organisiert ist, bereits einen Anspruch aus §§ 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII ausschließt. Das LSG kommt zu dem Ergebnis, dass der Anspruch auf Hilfe zur angemessenen Schulbildung nicht allein deswegen ausgeschlossen ist.

Das LSG NRW hat in dem o.g. Urteil, nachdem es festgestellt hat, dass der Leistungsumfang sich bundeseinheitlich allein aus der Auslegung der sozialhilferechtlichen Vorschriften der § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XII, § 12 Nr. 1 EinglHVO und nicht nach den schulrechtlichen Vorschriften ergibt, eine Prüfungsreihenfolge entwickelt und klargestellt, dass jeder konkrete Einzelfall individuell betrachtet werden muss.

Zunächst sei allen Privilegierungsfällen des § 92 Abs. 2 Satz 1 SGB XII, gerade auch den Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, gemein, dass sie einen spezifischen Förderbedarf und eine entsprechende Förderung voraussetzen, zudem die vermögens- und einkommensprivilegierte Hilfe einen objektiv finalen Bezug in der Gestalt aufweisen müsse, dass der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistung nicht allein oder vorrangig bei der allgemeinen Teilhabe am Leben der Gemeinschaft, sondern zumindest gleichwertig bei den von ihnen erfolgten beruflichen, schulischen, ausbildungsbezogenen und medizinischen Zielen liege. Die Leistung bei § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII müsse vielmehr unmittelbar mit der angemessenen Schulbildung verknüpft sein und allein dieser spezifischen Fördermaßnahme dienen.

Die Nachmittagsbetreuung muss eine objektiv finale Zielrichtung im Bezug auf die Schulbildung aufweisen. Nur wenn die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung einen spezifischen Bezug zur Schulausbildung in der Klasse ausweist und zudem zur Verbesserung der schulischen Fähigkeiten geeignet und erforderlich ist, kann der körperlich oder geistig, nicht aber seelisch behinderte Schüler

von der Privilegierung des § 92 Abs. 2 S. 1. Nr. 2 SGB XII profitieren und die Hilfe ohne den Einsatz von Einkommen oder Vermögen erhalten.

Besteht dieser finale Zusammenhang nicht, handelt es sich um eine Hilfe zur allgemeinen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Für diese Hilfen gilt die Privilegierung des § 92 Abs. 2 S. 1. Nr. 2 SGB XII nicht. Sie sind einkommens- und vermögensabhängig.

Hinsichtlich der Finalität untersucht das LSG, ob der Schüler zwingend auf die Nachmittagsbetreuung angewiesen ist, um die Bildungsziele der Klasse zu erreichen und führt dazu aus, dass es nicht ausreicht, dass die Förderungen in der Nachmittagsbetreuung "allesamt der angemessenen Schulbildung dienlich sind" oder den Schulbesuch erleichtern.

Zur Teilnahme an der Hausaufgabenbetreuung führt das LSG aus, dass die Hausaufgaben der Vor- und Nachbereitung und zudem der Reflexion des Unterrichts dienen und so angelegt sein sollen, dass die Kinder sie ohne Hilfe erledigen und so selbständig den Unterrichtsstoff nacharbeiten können, eventuelle Unterstützungsleistungen ohne weiteres durch die Eltern geleistet werden können und verneint daher die Erforderlichkeit.

Die notwendige Finalität fehlt nach Auffassung des LSG auch deswegen, weil die Nachmittagsbetreuung freiwillig ist.

Auch die Teilnahme an der OGS ist freiwillig. Zwar besteht nach der freiwilligen Anmeldung zur OGS die Verpflichtung zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme. Diese Verpflichtung ergibt sich jedoch nicht aus der allgemeinen Schulpflicht sondern aus der freiwilligen Anmeldung zur OGS und dem freiwilligen Abschluss des entsprechenden Betreuungsvertrages, der neben anderen Bestandteilen die Verpflichtung zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme zum Gegenstand hat. Mithin entsteht die Teilnahmeverpflichtung nicht aufgrund der gesetzlich angeordneten, vom Willen des Einzelnen unabhängigen, allgemeinen Schulpflicht, sondern aufgrund des Betreuungsvertrages.

Zusammenfassend kommt das LSG NRW im Urteil vom 17.03.2016 (L 9 SO 91/13 - nicht rechtskräftig) zu dem Ergebnis, dass ein solcher Anspruch in der Regel nicht besteht. Es müsse zwar in jedem konkreten Einzelfall geprüft werden, welche Veranstaltungen während der Nachmittagsbetreuung angeboten werden, an welchen das behinderte Kind teilnimmt und ob eine objektiv finale Zielrichtung in Bezug auf die Schulbildung zu bejahen ist. Zudem muss die Nachmittagsbetreuung die Verbesserung der schulischen Fähigkeiten des behinderten Kindes zum Ziel haben, gerade deshalb besucht werden und gem. § 12 Nr. 1 und 2 EinglHV geeignet und erforderlich sein, dem behinderten Kind den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern. Dabei spreche eindeutig gegen die finale Ausrichtung, dass die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung freiwillig ist und sie insoweit gerade nicht zwingend einen direkten Bezug zum schulischen Unterricht und damit zur eigentlichen Schulbildung aufweise.

Ist die geforderte objektive finale Zielrichtung nicht gegeben, kommt nur die Gewährung in Form einer einkommens- und vermögensabhängigen Teilhabeleistung nach § 53 Abs. 4 S. 1 SGB XII in Betracht.



Landessozialgericht NRW, L 9 SO 91/13

Datum: 17.03.2016
Gericht: Landessozialgericht NRW
Spruchkörper: 9. Senat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: L 9 SO 91/13

Vorinstanz: Sozialgericht Düsseldorf, S 17 SO 244/11
Sachgebiet: Sozialhilfe
Rechtskraft: nicht rechtskräftig

Tenor: Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 09.01.2013 abgeändert und die Klage abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind in beiden Rechtszügen nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

- Tatbestand:** 1
- Die Beteiligten streiten über die Erstattung der von den Eltern der Klägerin aufbrachten Kosten für die von der Beigeladenen durchgeführte Nachmittagsbetreuung im Rahmen des Schulbesuchs im Schuljahr 2010/2011 in der Zeit von November 2010 bis Juli 2011. 2
- Die im Jahre 1995 geborene Klägerin ist schwerbehindert und leidet ausweislich des Gutachtens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes des Kreises O vom 19.02.2002 an einer Behinderung mit ausgeprägt reduziert kognitiv intellektuellen Leistungen, Sprechstörungen, u.a. Stottern, Störungen der Grobmotorik, der Koordination, des Gleichgewichtes, der Feinmotorik, der auditiven und visuellen Wahrnehmung. Das Amtsgericht O spricht im Beschluss (im Rahmen des Betreuungsverfahrens) vom 01.10.2013 von einer "Intelligenzminderung am ehesten auf dem Boden einer frühkindlichen Hirnschädigung". 3
- Die Klägerin besuchte in dem Schuljahr 2010/2011 wie bereits in den Schuljahren zuvor den integrativen Schulunterricht der Realschule T in O. Ab November 2010 nahm die Klägerin an einem Nachmittag pro Woche an einer von ihren Eltern vorfinanzierten Nachmittagsbetreuung durch die Beigeladene teil. Die hierfür in diesem Schuljahr insgesamt angefallenen Kosten beliefen sich nach anfänglicher Auskunft der Beigeladenen auf 774,00 EUR, nach im Berufungsverfahren korrigierter Auskunft auf 564,38 EUR. 4

5

Vor Beginn des Schuljahrs, am 03.05.2010, beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Weiterbewilligung der Eingliederungshilfe für die damals bereits für sie bestehende Nachmittagsbetreuung durch die Beigeladene für das Schuljahr 2010/2011. Nach Einholung eines Berichtes der Beigeladenen über die Nachmittagsbetreuung vom 20.07.2010 sowie einer Stellungnahme der Schulärztin/Kinderärztin Werner, Gesundheitsamt Kreis O, zu dem o.a. Bericht der Beigeladenen lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin mit Bescheid vom 09.08.2010 ab. Aus der Situationsbeschreibung der Beigeladenen ergebe sich, dass im Rahmen der Nachmittagsbetreuung die Freizeitgestaltung einen größeren Raum einnehme. Die Angebote zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft überwiegen. Diese Hilfen seien anders als die Hilfe zur angemessenen Schulbildung abhängig von Einkommen und Vermögen der Eltern.

Hiergegen legte die Klägerin Widerspruch ein. Zur Begründung machte sie geltend, die Ansicht der Beklagten berücksichtige nicht, dass die Fähigkeit, Freizeit in ihren verschiedenen Möglichkeiten zu erfahren, ein ausdrückliches Unterrichts- und Erziehungsziel im Lehrplan der Schule für geistig Behinderte/Förderschule für geistige Entwicklung sei und dass die Nachmittagsbetreuung eben dieses Unterrichtsziel aufgreife und vertiefe. Mit Widerspruchsbescheid vom 10.05.2011 wies der Rhein-Kreis O den Widerspruch der Klägerin zurück. Aus dem Situationsbericht der Beigeladenen ergebe sich, dass bei einer Nachmittagsbetreuung der Klägerin im maßgeblichen Schuljahr überwiegend eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft geübt werden solle. Im Ergebnis stünden die Verbesserung der lebenspraktischen Fähigkeiten, die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und die Freizeitgestaltung ganz eindeutig im Vordergrund. Wenn der Schwerpunkt der Betreuung auf der Förderung der lebenspraktischen Fähigkeiten liege, scheide jedoch eine Übernahme nach § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) aus, da die schwerpunktmäßige Förderung von lebenspraktischen Fähigkeiten nicht unter eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbaren Bildung einzuordnen sei.

Hiergegen hat die Klägerin am 14.06.2011 Klage erhoben. Sie hat vorgetragen, dass die Förderschwerpunkte der Nachmittagsbetreuungen das gleiche Spektrum abdeckten wie dasjenige, welches in der Förderschule für geistige Entwicklung angeboten werde. Zur weiteren Begründung hat sie u. a. das ihr unter dem 22.04.2010 übersandte pädagogische Konzept der Beigeladenen vorgelegt.

Die Klägerin hat beantragt, 8

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 09.08.2010 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10.05.2011 zu verurteilen, ihr Leistungen der Eingliederungshilfe durch Übernahme der Kosten für die Nachmittagsbetreuung durch die Beigeladene in Höhe von 774,00 EUR für das Schuljahr 2010/2011 zu bewilligen. 9

Die Beklagte hat beantragt, 10

die Klage abzuweisen. 11

Die Beklagte hat den angefochtenen Bescheid weiterhin für rechtmäßig gehalten. 12

Mit Urteil vom 09.01.2013 hat das Sozialgericht Düsseldorf den Bescheid der Beklagten vom 09.08.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.05.2011 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin Leistungen der 13

Eingliederungshilfe durch Übernahme der Kosten für die Nachmittagsbetreuung durch die Beigeladene in Höhe von 774 EUR für das Schuljahr 2010/2011 zu bewilligen. Zur Begründung hat das Sozialgericht Folgendes ausgeführt: Entgegen der Ansicht der Beklagten handele es sich bei der von der Klägerin geltend gemachten Nachmittagsbetreuung um eine Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung. Die Klägerin gehöre aufgrund der bei ihr vorliegenden Gesundheitsstörungen unstreitig zu dem in § 53 Abs. 1 SGB XII genannten Personenkreis. Ihre Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung der Beigeladenen sei erforderlich und geeignet, ihr den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zumindest zu erleichtern, d.h. ihre Schulfähigkeit zu verbessern. Der Begriff der Schulbildung bei geistig behinderten Kindern bzw. Jugendlichen, zu denen die Klägerin nach den Feststellungen des Schulamtes gehöre, sei weit zu verstehen. Hierzu zählte auch der Besuch einer nachmittäglichen Betreuung, sofern dort Maßnahmen erfolgten, die dem behinderten Kind den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht ermöglichen bzw. erleichterten. Die Hilfen nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII seien nicht auf den eigentlichen Schulbesuch (Pflichtunterricht) beschränkt. Maßgeblich sei, dass die begleitende, gegebenenfalls freiwillige Maßnahme - wie hier die Teilnahme der Klägerin an dem Nachmittagsangebot der Beigeladenen - speziell auf schulische Maßnahmen abgestimmt sei und die Maßnahme erforderlich und geeignet sei, die Schulfähigkeit des Behinderten zu verbessern bzw. den Schulbesuch zu ermöglichen oder zumindest zu erleichtern. Dies treffe für die Teilnahme der Klägerin an der Nachmittagsbetreuung zu. Aus dem Vortrag der Klägerin und dem von ihr vorgelegten Konzept der Beigeladenen ergebe sich, dass der Schwerpunkt der Nachmittagsbetreuung der Klägerin darin liege, ihre Lernfähigkeit einschließlich der sprachlichen sowie sozialen Kompetenzen zu verbessern und zu fördern. Dass es mit der Teilnahme der Klägerin an den Betreuungsangeboten der Beigeladenen zu Überschneidungen mit den Bereichen der "Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft" im Sinne des § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) kommen möge, habe entgegen der Ansicht der Beklagten nicht zur Folge, dass deshalb der einkommensunabhängige Anspruch auf "Hilfe zur angemessenen Schulbildung" entfalle.

39

Gegen dieses der Beklagten am 08.02.2013 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 21.02.2013 Berufung eingelegt. Die Beklagte meint, dass es sich um einen Grenzfall zwischen Schulrecht und Sozialrecht handele. Es sei eine Definition der angemessenen Schulbildung für behinderte Menschen zu finden. Zunächst sei eine Differenzierung zwischen der Wahl einer Förderschule und einer integrativen Realschule geboten. Die Geeignetheit und die Erforderlichkeit der Förderung von rein sonderpädagogischen Leistungen sei im Hinblick auf den Besuch einer allgemeinen Schule zu beurteilen. Im Zusammenhang mit § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII müsse ein direkter Bezug zur angemessenen Schulbildung erfolgen. Das Erlernen von lebenspraktischen Fähigkeiten stehe nicht im von § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII bezweckten Zusammenhang, nämlich der gezielten Förderung einer angemessenen Schulbildung. Das Nachmittagsprogramm der Klägerin diene in der Hauptsache dazu, jegliche den Alltag vereinfachenden Fähigkeiten zu unterstützen und zu fördern. Hauptschwerpunkt sei nicht die Unterstützung und Erleichterung der Bewältigung des Schulstoffs durch gezielte Vor- und Nachbereitung. Es fehle an einem direkten Sachkriteriumszusammenhang in Bezug zu § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII.

14

 Die Beklagte beantragt,

15

das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 09.01.2013 abzuändern und die Klage abzuweisen.	16
Die Klägerin beantragt,	17
die Berufung zurückzuweisen.	18
Die Klägerin verweist auf das erstinstanzliche Urteil. Unter Rückgriff auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts stünden mögliche vorrangige Leistungspflichten der Schulbehörde den Leistungen der Eingliederungshilfe nur dann entgegen, wenn diese auch tatsächlich geleistet würden. Vorliegend leiste die Schule aber nicht. Hausaufgabenbetreuung, Spiel- und Sportveranstaltungen erleichterten die behinderungsbedingten Folgen im Hinblick auf die angemessene Schulbildung. Die Nachmittagsbetreuung habe ihren Schwerpunkt in der schulischen Vor- und Nachbereitung. In erster Linie seien die schulischen Belange im Hinblick auf die Bildung relevant, nicht die Sicherstellung der Teilhabe am Leben. Die Klägerin weist darauf hin, dass sie auch auf einer Behindertenschule die gleiche Förderung im Nachmittagsbereich hätte erlangen können.	19
Die im Berufungsverfahren Beigeladene stellt keinen Antrag. Sie reicht eine "Pädagogische Begutachtung der Nachmittagsbetreuung für Kinder-/Jugendliche mit Förderbedarf zur schulischen Vor- und Nachbereitung in einer Gruppe, C X -Schuljahr 2010/2011" vom 12.06.2014 zur Gerichtsakte.	20
Der Senat hat am 22.10.2015 eine öffentliche Sitzung abgehalten. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Niederschrift vom 22.10.2015 verwiesen. Im Nachgang hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 25.11.2015 einen Beweisantrag gestellt ("Ist die beantragte Nachmittagsbetreuung durch die [Beigeladene] für die Klägerin geeignet und erforderlich, um diese in ihrer Schulbildung zu fördern. Wir beantragen für diese Frage ein Sachverständigengutachten einzuholen."). Ferner haben die Eltern der Klägerin Nachweise über ihre Einkünfte in den Jahren 2010 und 2011 vorgelegt. Ausweislich der Steuerbescheide 2010 und 2011 betragen die Gesamteinkünfte 37.529 EUR und 39.051 EUR.	21
Die Beteiligten haben mit Schriftsätzen vom 07.01.2016, 12.01.2016 und 19.01.2016 jeweils ihr Einverständnis dahingehend erklärt, dass der Senat ohne (weitere) mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden kann.	22
Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen haben vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung gewesen.	23
Entscheidungsgründe:	24
Mit Einverständnis der Beteiligten konnte der Senat ohne (weitere) mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).	25
Die Berufung ist zulässig, insbesondere nach § 151 SGG form- und fristgemäß eingelegt und auch gem. §§ 143, 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG statthaft, da die Beklagte durch das Sozialgericht zu einer Kostenerstattung in Höhe von 774 EUR und damit mehr als 750 EUR verurteilt worden ist. Die Berufung ist auch begründet. Die Klage ist zulässig (dazu unter "I."), aber unbegründet (dazu unter "II.").	26

I. Die Klage ist zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt. Ausweislich Bl. 52 der Verwaltungsakte ist der Klägerin der Widerspruchsbescheid vom 10.05.2011 erst am 19.05.2011 zugestellt worden. Die Klagefrist nach § 87 SGG ist mit Blick auf den Klageeingang am 14.06.2011 gewahrt.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 09.08.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.05.2011, inhaltlich begrenzt auf die vom Vermögenseinsatz und Einkommenseinsatz freigestellte (Eingliederungs-)Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung (dazu sogleich). Zwar könnte die Nachmittagsbetreuung ggf. auch als Hilfe zum Erwerb praktischer Fähigkeiten, die geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen (§ 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX) förderfähig sein bzw. eine Hilfe zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (§ 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX) oder eine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation (§ 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII i.V.m. § 26 SGB IX) darstellen. Derartige Leistungen sind jedoch nicht nach § 92 Abs. 2 SGB XII vom Einkommens- und Vermögenseinsatz der Klägerin und ihrer Eltern freigestellt, so dass dem Klageziel entsprechend derartige Leistungen nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind. 28

Statthafte Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage gem. § 54 Abs. 4 SGG. 29

1. Ursprünglich ging es im vorliegenden Fall um die Gewährung von Leistungen im sog. sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis und damit um die Gewährung einer Sachleistung in Gestalt der Sachleistungsverschaffung. Die Beklagte hätte die begehrte Leistung nicht durch Zahlung von Geld, sondern dadurch zu erbringen gehabt, dass sie durch Verwaltungsakt mit Drittwirkung der Schuld beitrifft, die die Klägerin durch Beauftragung eines Leistungserbringers (hier: der Beigeladenen), der seinerseits Helfer gegen Entgelt bereitstellt und grundsätzlich (vgl. § 75 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 SGB XII) mit der Beklagten als Sozialhilfeträger Verträge nach § 76 SGB XII geschlossen haben muss, begründet hat (vgl. insoweit bspw. BSG, Urf. v. 23.08.2013 - B 8 SO 10/12 R - juris Rn. 10). In diesen Fällen scheidet eine Verurteilung der Beklagten dem Grunde nach gemäß § 130 Abs. 1 S. 1 SGG aus, da keine Geldleistung im Streit steht (vgl. BSG, a.a.O., Rn. 12; umfassend Senat, Beschl. v. 01.06.2015 - L 9 SO 89/15 B ER - juris Rn. 3; Senat, Beschl. v. 20.12.2013 - L 9 SO 429/13 B ER - juris Rn. 46 ff.). 30

2. Der streitgegenständliche Bescheid vom 09.08.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.05.2011 erging im laufenden Schuljahr 2010/2011 und damit im streitgegenständlichen Zeitraum. Auch hat die Klägerin die Klage im Juni 2011 und damit noch vor Ende des Schuljahres 2010/2011 erhoben. Zu diesen Zeitpunkten hätte die Beklagte noch eine Sachleistung verschaffen können bzw. einen Schuldbeitritt vornehmen können. Nach Ablauf des Schuljahres 2010/2011 und nach vollständiger Bezahlung der Kosten durch die Klägerin selbst wandelt sich dieser Anspruch auf Leistungsgewährung im sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis vollumfänglich um in einen Kostenerstattungsanspruch (vgl. Grube, in: Grube/Wahrendorf, SGB XII, 5. Aufl. 2014, Einl. 148 f.). Es handelt sich gemäß § 99 Abs. 3 Nr. 3 SGG dabei nicht um eine Klageänderung (Wehrhahn, in: Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl. 2014, § 99 Rn. 12 m.w.N.). 31

3. Es liegt ein ordnungsgemäßes Vorverfahren gemäß §§ 78 ff. SGG vor. Dem streitgegenständlichen Bescheid vom 09.08.2010 in Gestalt des 32

Widerspruchsbescheides vom 10.05.2011 lässt sich entnehmen, dass die Beklagte bzw. der Rhein-Kreis O sowohl die Kostenübernahme (für noch geschuldete Leistungen der Beigeladenen) als auch die Kostenerstattung (für bereits von der Klägerin vorfinanzierte Leistungen der Beigeladenen) ablehnt.

II. Die Klage ist allerdings unbegründet, das Sozialgericht hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Die Klägerin ist durch den angefochtenen Bescheid vom 09.08.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.05.2011 nicht im Sinne des § 54 Abs. 2 SGG beschwert, da der formell rechtmäßige Bescheid auch materiell rechtmäßig ist. Der Klägerin steht kein Anspruch auf Erstattung der von ihr vorfinanzierten Aufwendungen bzw. Kosten der Nachmittagsbetreuung durch die Beigeladene zu. 33

1. Für die ausschließlich körperlich und geistig, nicht aber seelisch behinderte Klägerin kommen (einkommens- und vermögensunabhängige) Leistungen nach § 35a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) i.V.m. § 14 SGB IX i.V.m. §§ 6 Abs. 1 Nr. 6, 7 SGB IX nicht in Betracht (vgl. auch § 10 Abs. 4 SGB VIII zum Verhältnis von SGB VIII und SGB XII). Ein Anspruch ergibt sich ferner nicht unter dem Gesichtspunkt unbenannter Leistungen zur Teilhabe am Gemeinschaftsleben gemäß § 19 Abs. 3 i.V.m. §§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX bzw. § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX (zum möglichen Charakter von § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX als Auffangvorschrift und zum fehlenden abschließenden Charakter von § 55 Abs. 2 SGB IX vgl. BSG, Urte. v. 29.09.2009 - B 8 SO 19/08 R - juris Rn. 18). Unabhängig von der Frage, ob die Teilnahme der Klägerin an der Nachmittagsbetreuung zur Ermöglichung der der Klägerin möglichen Teilhabe am Gemeinschaftsleben, z.B. zur Kontaktaufnahme mit Gleichaltrigen in der Freizeit, im Sinne von § 4 Abs. 1 SGB IX notwendig, d.h. unentbehrlich ist (zur generellen Voraussetzung der Notwendigkeit von Eingliederungshilfeleistungen und zum Prüfungsmaßstab siehe BSG, Urte. v. 22.03.2012 - B 8 SO 30/10 R - juris Rn. 23; BSG, Urte. v. 20.09.2012 - B 8 SO 15/11 R - juris Rn. 14), scheidet ein entsprechender Anspruch an den Voraussetzungen von § 19 Abs. 3 SGB XII. Nach § 19 Abs. 3 SGB XII wird u.a. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII nur geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten ist. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Die Eltern der Klägerin verfügten ausweislich der eingereichten Steuerunterlagen über einen Gesamtbetrag der Einkünfte i.H.v. 37.529 EUR (2010) bzw. 39.051 EUR (2011), die sie einzusetzen hatten (vgl. §§ 82 ff. SGB XII) und welche die monatlichen Kosten für die Nachmittagsbetreuung in Höhe von 62,71 EUR (564,38 EUR durch 9 Monate) so deutlich überstiegen, dass sich eine nähere Berechnung hier erübrigt. 34

2. Der geltend gemachte Anspruch ergibt sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Hilfen zur angemessenen Schulbildung im Sinne von §§ 53, 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 12 Eingliederungshilfeverordnung (EinglHV), die gemäß § 92 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, S. 2 SGB XII - was die maßnahmebezogenen Kosten betrifft - unabhängig von Einkommen und Vermögen zu erbringen sind. 35

Zwar ist kein grundsätzlicher Ausschluss erkennbar (dazu unter "a."). Allen Privilegierungsfällen des § 92 Abs. 2 S. 1 SGB XII, gerade auch den Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung gemäß § 92 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII, ist aber gemein, dass sie einen spezifischen Förderbedarf und eine entsprechende 36

Förderung voraussetzen, zu dem die vermögens- und einkommensprivilegierte Hilfe einen (objektiv) finalen Bezug dergestalt aufweisen muss, dass der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistung nicht allein oder vorrangig bei der allgemeinen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, sondern zumindest gleichwertig bei den von ihnen verfolgten beruflichen, schulischen, ausbildungsbezogenen und medizinischen Zielen liegt (BSG, Urte. v. 20.09.2012 - B 8 SO 15/11 R - juris Rn. 18). Die bloß mittelbare Förderung der Schulausbildung genügt nicht (vgl. BSG, a.a.O., Rn. 19). Vielmehr muss die Leistung bei § 92 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII unmittelbar mit dem Schulbesuch verknüpft sein und allein dieser spezifischen Fördermaßnahme dienen (vgl. BSG, a.a.O., Rn. 21 m.w.N. zur Rechtsprechung des BVerwG). Insoweit kommen zwar gerade auch Maßnahmen außerhalb des Schulbetriebs und der der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Unterrichtszeiten in Betracht (vgl. insoweit auch BSG, Urte. v. 23.08.2013 - B 8 SO 10/12 R - juris Rn. 18). Die Maßnahme muss aber die Verbesserung schulischer Fähigkeiten des behinderten Menschen zum Ziel haben (dazu unter "b."), deswegen von dem behinderten Menschen - hier: der Kägerin - besucht werden (dazu unter "c.") und zudem gemäß § 12 Nr. 1 und 2 EinglHV geeignet und erforderlich sein, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern (dazu unter "d."). Insoweit hat eine individuelle Betrachtung im konkreten Einzelfall zu erfolgen; allgemein gehaltene Bewertungen der Maßnahme und ihrer Ziele sowie eine allgemein gehaltene Umschreibung der angewandten Methoden anhand von Internetrecherchen oder anderen Publikationen genügen nicht (vgl. BSG, a.a.O., Rn. 17, 19; umfassend zu Vorgenanntem Senat, Beschl. v. 01.06.2015 - L 9 SO 89/15 B ER - juris Rn. 22 f.).

a. Der Anspruch ist nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil die Nachmittagsbetreuung außerhalb der Unterrichtszeit stattfand, dies an einer integrativen Schule und privat organisiert. 37

aa. Von den Leistungen nach § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 12 Nr. 1 EinglHVO sind lediglich Maßnahmen, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzuordnen sind, nicht umfasst (hierzu und zum Nachfolgenden Senat, Beschl. v. 05.02.2014 - L 9 SO 413/13 B ER - juris Rn. 12 f.; siehe auch Senat, Beschl. v. 20.12.2013 - L 9 SO 429/13 B ER - juris Rn. 27 ff.; Senat, Beschl. v. 28.04.2014 - L 9 SO 450/13 B ER - juris Rn. 8). Dies folgt schon aus dem Wortlaut des § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII, wonach die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht unberührt bleiben. Zum anderen normiert § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII lediglich Hilfen, mithin unterstützende und begleitende Leistungen, überlässt damit die Schulbildung selbst aber den Schulträgern (BSG, Urte. v. 15.11.2012 - B 8 SO 10/11 R - juris Rn. 15 f.). Soweit der Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Lehrer der Schule betroffen ist, werden die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen der Spezialität der einschlägigen schulischen Förderleistungen verdrängt (BVerwG, Urte. v. 18.10.2012 - 5 C 21.11 - Rn. 37). Der Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Lehrer ist nicht nach den schulrechtlichen Vorschriften des jeweils betroffenen Landes, sondern bundeseinheitlich durch Auslegung der sozialhilferechtlichen Vorschriften der § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 12 Nr. 1 EinglHVO zu bestimmen (BSG, Urte. v. 22.03.2012 - B 8 SO 30/10 R - juris Rn. 21; BSG, Urte. v. 15.11.2012 - B 8 SO 10/11 R - juris Rn. 15). Zum Kernbereich der Schule gehören alle schulischen Maßnahmen, die dazu dienen, die staatlichen Lehrziele zu erreichen, in erster Linie also der Unterricht, der die für den erfolgreichen Abschluss notwendigen Kenntnisse vermitteln soll (BSG, Urte. v. 15.11.2012 - B 8 SO 10/11 R - juris Rn. 17). Der Kernbereich der pädagogischen Arbeit ist dementsprechend nicht betroffen, wenn die als Leistung

der Eingliederungshilfe begehrte Maßnahme lediglich dazu dienen soll, die eigentliche Arbeit der Lehrer abzusichern und mit die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, den erfolgreichen Schulbesuch zu ermöglichen (BVerwG, Urt. v. 18.10.2012 - 5 C 21.11 - juris Rn. 37). So steht es hier. Die Nachmittagsbetreuung betrifft nicht den Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule. Sie findet außerhalb der Schulzeiten, privat organisiert und für nur einige angedachte Schüler statt. Gerade weil die Nachmittagsbetreuung außerhalb der Schulzeit stattfand, ist ein Anspruch nicht ausgeschlossen (vgl. insoweit auch BSG, Urt. v. 23.08.2013 - B 8 SO 10/12 R - juris Rn. 18).

bb. Der Anspruch ist auch nicht deswegen ausgeschlossen, weil die Nachmittagsbetreuung ggf. eine Leistung der besuchten integrativen Realschule darstellen könnte bzw. müsste. Die schulrechtlichen Verpflichtungen bestehen grundsätzlich neben den sich aus den Vorschriften über die Eingliederungshilfe ergebenden Verpflichtungen, ohne dass sie sich gegenseitig inhaltlich beeinflussen. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 12 Nr. 1 EinglHVO liegt ein individualisiertes Förderverständnis zugrunde. Eine Unterscheidung der Maßnahmen nach ihrer Art, etwa nach pädagogischen oder nichtpädagogischen bzw. begleitenden, ist rechtlich nicht geboten, weil grundsätzlich alle Maßnahmen in Betracht kommen, die im Zusammenhang mit der Ermöglichung einer angemessenen Schulbildung geeignet und erforderlich sind, die Behinderungsfolgen zu beseitigen oder zu mildern. Deshalb können von der Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers auch Maßnahmen umfasst werden, die zum Aufgabenbereich der Schulverwaltung gehören (BSG, Urt. v. 22.03.2012 - B 8 SO 30/10 R - juris Rn. 21). Im Übrigen hat die Schule nicht geleistet. Der Nachranggrundsatz des § 2 Abs. 1 SGB XII greift schon deswegen nicht, da die Leistung tatsächlich nicht erbracht wurde und auch nicht ohne Weiteres durchsetzbar gewesen ist (hierzu Senat, Beschl. v. 05.02.2014 - L 9 SO 413/13 B ER - juris Rn. 11, 16 ff. unter Hinweis auf BSG, Urt. v. 22.03.2012 - B 8 SO 30/10 R - juris Rn. 25; siehe auch Senat, Beschl. v. 20.12.2013 - L 9 SO 429/13 B ER - juris Rn. 26).

39

cc. Schließlich ist der Anspruch auf Hilfe zur angemessenen Schulbildung auch nicht deswegen ausgeschlossen, weil Eltern von Schülern (unter anderem die Eltern der Klägerin) die Nachmittagsbetreuung privat und eigenverantwortlich organisiert haben. Sofern ein Anspruch auf diese Eingliederungshilfe besteht und der zuständige Träger diese Hilfe nicht leistet, muss eine solche Hilfe auch privat und eigenverantwortlich organisiert werden können.

40

b. Liegt kein genereller Ausschluss vor, weist die Nachmittagsbetreuung aber schon keine durchgehend objektiv finale Zielrichtung in Bezug auf die Schulbildung auf.

41

Maßgeblich ist, ob die Nachmittagsbetreuung eine objektiv finale Zielrichtung in Bezug auf die Schulbildung aufweist, wobei insoweit nur die Schulbildung in der integrativen Realschule erfasst sein kann, weil es sich insoweit um die nach der bindenden schulrechtlichen Zuweisung der Klägerin angemessene Schulbildung handelt (vgl. BSG, Urt. v. 23.08.2013 - B 8 SO 10/12 R - juris Rn. 21 m.w.N.; Senat, Beschl. v. 01.06.2015 - L 9 SO 89/15 B ER - juris Rn. 25; Senat, Beschl. v. 20.12.2013 - L 9 SO 429/13 B ER - juris Rn. 34). Anders als von der Klägerin vorgetragen ist kein Vergleich zur Sonderschule/Förderschule zu ziehen (vgl. auch § 3 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke [Ausbildungsordnung

42

sonderpädagogische Förderung - AO-SF/NRW] vom 29.04.2005 in der Fassung vom 15.11.2008 bis 25.07.2011).

aa. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die sonderpädagogische Förderung innerhalb der von der Klägerin besuchten integrierten Lerngruppe an der Realschule/9. Klasse eine individuelle Förderung in den Bereichen der Emotionalität, der Kommunikation, des Sozialverhaltens, der Motorik, der Selbstständigkeit und des Arbeitsverhaltens mit umfasste, weist die Nachmittagsbetreuung keine durchgehend objektiv finale Zielrichtung in Bezug auf die Schulbildung auf. 43

Dafür sprechen zwar anhand der Darlegungen der Beigeladenen (Schreiben vom 12.06.2014 - Pädagogische Begutachtung der Nachmittagsbetreuung) - vordergründig - folgende Aspekte: Die angebotene Hausaufgabenbetreuung (wobei diese Leistungen nicht durch Lehrkräfte der Schule erbracht werden) und schulische Vor- und Nachbereitung und Reflexion des Unterrichts (regelmäßiger Austausch mit den Lehrern und Teilnahme der Erzieher am Schulunterricht). Dagegen sprechen aber tendenziell schon folgende Elemente der Nachmittagsbetreuung: Einkaufen und Zubereitung von Essen (auch unter Berücksichtigung des Schulfachs Hauswirtschaft im Schuljahr 2010/2011), Basteln zur Erlernung motorischer und feinmotorischer Fähigkeiten, Konzentration und Ausdauer, Einüben von selbständigem Vortrag, Förderung von sozialen Gruppenaspekten und Sport/Bewegungsförderung. Eindeutig gegen eine unmittelbare finale Ausrichtung sprechen folgende Umstände: Die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung ist freiwillig, die Betreuung weist insoweit gerade nicht zwingend einen direkten Bezug zum schulischen Unterricht und damit zur eigentlichen Schulbildung auf (vgl. insoweit auch Senat, Beschl. v. 01.06.2015 - L 9 SO 89/15 B ER - juris Rn. 26; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 15.01.2014 - L 20 SO 477/13 B ER - juris Rn. 44). Eine direkte Ausrichtung auf die Schulbildung könnte auch zu einer Ungleichbehandlung gegenüber solchen (behinderten) Schülern führen, die nicht an der Nachmittagsbetreuung teilnahmen. Zudem geht es in der Nachmittagsbetreuung um Begleitung der Identitätsfindung, Einübung lösungsorientierter Verhaltensweisen, Entwicklung eigener Handlungsmöglichkeiten, Einübung von lebenspraktischen Fähigkeiten, Teilnahme an Freizeitangeboten, Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, Vorbereitung auf das Leben in der Gemeinschaft, Orientierung in der Gesellschaft, Kontaktaufnahme mit der Umwelt und Erprobung lebenspraktischer Tätigkeiten, Erlernen von Regeln in den öffentlichen Verkehrsmitteln, Klavierspielen, die Förderung von Selbständigkeit, Stärke und Unabhängigkeit, Anbahnung eines engen Gruppenzusammenhalts, Spiele, den Besuch anderer Schulen und das Erlernen von Selbstsicherheit in unbekanntem Situationen, alles Gesichtspunkte, denen eine objektiv finale Zielrichtung in Bezug auf die Schulbildung fehlt. 44

bb. Da der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistung damit vorrangig bei der allgemeinen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und nicht zumindest gleichwertig bei den von der Leistung verfolgten schulischen Zielen liegt (vgl. BSG, Urt. v. 20.09.2012 - B 8 SO 15/11 R - juris Rn. 18), es sich im Ergebnis bloß um eine mittelbare Förderung der Schulausbildung handelt, scheidet ein Anspruch aus. Dabei kann es dahinstehen, dass einzelne Leistungen eine finale Zielrichtung in Bezug auf die Schulbildung aufweisen. Es findet insoweit keine isolierte Hilfe bzw. Trennung statt (vgl. hierzu auch Senat, Beschl. v. 05.02.2014 - L 9 SO 413/13 B ER - juris Rn. 15). 45

c. Von der Privilegierung des § 92 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII könnte die Klägerin 46
ferner nur dann profitieren, wenn sie allein oder überwiegend deshalb an der
Nachmittagsbetreuung teilnehmen sollte, um ihre schulischen Fähigkeiten zu
verbessern (Senat, Beschl. v. 01.06.2015 - L 9 SO 89/15 B ER - juris Rn. 31), was
vorliegend fraglich ist, aber offen bleiben kann (siehe obige Ausführungen unter "b."
und Ausführungen sogleich unter "d.")).

d. Die Teilnahme der Klägerin an der Nachmittagsbetreuung, soweit diese 47
überhaupt einen spezifischen Bezug zur Realschulbildung in ihrer Klasse
aufweist, ist im Übrigen zur Verbesserung der schulischen Fähigkeiten der Klägerin
wohl noch - zumindest teilweise - geeignet, aber jedenfalls nicht erforderlich (zum
Maßstab siehe auch Senat, Beschl. v. 20.12.2013 - L 9 SO 429/13 B ER - juris Rn.
37 m.w.N.; vgl. auch Senat, Beschl. v. 28.04.2014 - L 9 SO 450/13 B ER - juris Rn.
6). Dass die Klägerin nicht zwingend auf die Nachmittagsbetreuung angewiesen
war, um die Bildungsziele ihrer Klasse zu erreichen, sieht man schon daran, dass
die Nachmittagsbetreuung nur einmal in der Woche stattfand, freiwillig erfolgte, nur
wenige Schüler dieses Angebot nutzten und die Nachmittagsbetreuung Anfang des
Schuljahres sogar über einen längeren Zeitraum, nämlich bis November 2010,
komplett ausfiel. Die Klägerin besuchte im Übrigen eine integrative Schule, die
gerade während des Schulunterrichts integrativ und fördernd auf behinderte Schüler
wie die Klägerin einwirkte und ganz offenbar selbst auch keine Notwendigkeit einer
zusätzlichen Förderung im Rahmen einer Nachmittagsbetreuung sah (vgl. auch § 3
Abs. 1 S. 1 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den
Hausunterricht und die Schule für Kranke [Ausbildungsordnung
sonderpädagogische Förderung - AO-SF/NRW] vom 29.04.2005 in der Fassung
vom 15.11.2008 bis 25.07.2011, der lautet: "Bei Anhaltspunkten dafür, dass eine
Schülerin oder ein Schüler wegen einer körperlichen, seelischen oder geistigen
Behinderung oder wegen des erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am
Unterricht einer allgemeinen Schule (allgemein bildende oder berufsbildende
Schule) teilnehmen kann, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über
sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und den Förderort"; vgl.
aber auch Senat, Beschl. v. 28.04.2014 - L 9 SO 450/13 B ER - juris Rn. 7). Die
Klägerin selbst spricht von einer "Erleichterung" des Schulbesuchs (vgl. Schriftsatz
vom 12.10.2011) bzw. davon, dass "die Förderungen allesamt der angemessenen
Schulbildung dienlich sind" (vgl. Schriftsatz vom 08.08.2013), was im Ergebnis nicht
ausreichend ist. In dem Konzept vom 30.11.2001 (Stand: November 2011)
bezüglich integrativen Lerngruppen der Realschule T wird die Beigeladene im
Rahmen der Berufsvorbereitung erwähnt und in diesem Zusammenhang von einer
"sinnvollen Ergänzung und Vertiefung zu den schulischen Förderangeboten am
Vormittag" gesprochen, was ebenfalls nicht ausreichend ist.

Was die Teilnahme an der Hausaufgabenbetreuung - auch etwa die schulische Vor- 48
und Nachbereitung, zudem die Reflexion des Unterrichts - betrifft, erscheint
unabhängig davon die Erforderlichkeit zweifelhaft (hierzu Senat, Beschl. v.
01.06.2015 - L 9 SO 89/15 B ER - juris Rn. 34). Hausaufgaben sind darauf angelegt,
zu Hause erledigt zu werden. Die Hausaufgabenbetreuung dient in erster Linie
dazu, Kindern einen Raum zur zeitnahen Erledigung der Hausaufgaben zu
verschaffen, damit sie diese nicht erst am späten Nachmittag machen müssen,
wenn ihre Eltern von der Arbeit kommen und ihre Kinder betreuen können.
Hausaufgaben sollten zudem so angelegt sein, dass die Kinder sie ohne Hilfe
erledigen und so selbstständig den Unterrichtsstoff nacharbeiten können.
Grundsätzlich dürfte deshalb bei Hausaufgaben kein besonderer pädagogischer
Betreuungsbedarf bestehen. In jedem Fall können eventuell notwendige

Unterstützungsleistungen jedenfalls in der Regel ohne weiteres durch die Eltern geleistet werden. Warum dies bei den Eltern der Klägerin anders sein soll, erschließt sich nicht.

Der Beweisantrag der Klägerin (vgl. Schriftsatz vom 25.11.2015) ist abzulehnen. Die Geeignetheit der Nachmittagsbetreuung durch die Beigeladene für die Schulbildung der Klägerin kann als wahr unterstellt werden (dazu schon BVerwG, Urt. v. 06.02.1985 - 8 C 15/84 - juris Rn. 15 m.w.N.; umfassend Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, § 103 Rn. 8). Selbst wenn die Erforderlichkeit der Nachmittagsbetreuung für die Schulbildung - welche nach oben Gesagtem offenkundig nicht vorliegt, so dass die Beweiserhebung gegebenenfalls schon offenkundig überflüssig wäre (vgl. dazu Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, § 103 Rn. 8 unter Verweis auf § 244 Abs. 3 Strafprozessordnung [StPO]) - ebenfalls als wahr unterstellt würde, bleibt es dabei, dass die Nachmittagsbetreuung schon keine durchgehend objektiv finale Zielrichtung in Bezug auf die Schulbildung aufweist. Hieran kann auch die Einholung eines Sachverständigengutachtens nichts ändern, zumal es sich dabei um eine Rechtsfrage handelt, zu deren Entscheidung der Senat und nicht ein Sachverständiger berufen ist. 49

3. Eine Korrektur des gefundenen Ergebnisses, sei es über eine systematische (verfassungskonforme bzw. völkerrechtskonforme) Auslegung des einfachen Gesetzesrechts oder über eine Herleitung eines Anspruchs unmittelbar aus Verfassungsrecht oder Völkerrecht, ist nicht vorzunehmen. 50

a. Soweit die Klägerin Art. 3 Abs. 1, 3 S. 2 Grundgesetz (GG) erwähnt, ist schon unklar, welche Vergleichsgruppen sich gegenüberstehen sollen und worin die behinderungsbedingte Benachteiligung der Klägerin liegen soll. Nach den vorliegenden Unterlagen wurde im Schuljahr 2010/2011 in der Schulstufe der Klägerin durchgehend keine verpflichtende Nachmittagsbetreuung seitens der Schule vorgehalten. Die Klägerin, die freiwillig eine Nachmittagsbetreuung aufsuchte, wurde genauso behandelt wie ihre nichtbehinderten Mitschüler. Die Klägerin kann sich nicht mit behinderten Kindern auf der Förderschule vergleichen, insoweit würde Ungleiches miteinander verglichen. Soweit die Klägerin auf Art. 12 GG verweist, ist schon unklar, welches Element des Schutzbereichs betroffen sein soll und worin der Eingriff liegen soll. Vorliegend wird ja nicht die Betreuung der Klägerin am Nachmittag verhindert, sondern allein der Einsatz von Einkommen und Vermögen der Eltern der Klägerin diesbezüglich gefordert (da die Eltern auch auf Einkommen und Vermögen zurückgreifen konnten). 51

Es greifen auch nicht die Grundsätze der Selbstbindung der Verwaltung (Art. 3 Abs. 1 GG), obwohl die Beklagte in den Schuljahren vor 2010/2011 Eingliederungshilfe ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der Eltern der Klägerin geleistet hat. Es kann hierbei dahinstehen, ob die Grundsätze der Selbstbindung der Verwaltung überhaupt Anwendung finden können, da diese auf Rechtsfolgenseite grundsätzlich einen Ermessensspielraum bzw. einen Handlungsspielraum vorsehen müssen. Jedenfalls dürfte die Verwaltung von ihrer ständigen Verwaltungspraxis schon dann abweichen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen der Norm nicht (mehr) gegeben sind. Dieses stellte in jedem Fall einen rechtfertigenden Grund dar. 52

b. Mit Blick auf den von der Klägerin angeführten Art. 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) kann keine Diskriminierung und keine (Chancen-) 53

Gleichheitsverletzung darin gesehen werden, dass die Beklagte eine (nicht erforderliche) Nachmittagsbetreuung der Klägerin vom Einsatz des eigenen Einkommens und Vermögens bzw. desjenigen der Eltern abhängig macht. Das Recht der Klägerin auf Bildung bleibt durch die streitgegenständliche Entscheidung der Beklagten unangetastet, der Klägerin wurde innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183 S. 1, 193 Abs. 4, 1 S. 1 SGG. 54

IV. Gründe für die Zulassung der Revision (§ 160 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGG) bestehen nicht. 55



Sitzungsvorlage-Nr. 40/1838/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Schulausschuss	06.02.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Schülerzahlen im Rhein-Kreis Neuss (Schuljahr 2016/2017)

Sachverhalt:

Im laufenden Schuljahr 2016/2017 waren zum Stichtag 15.10.2016 an den Schulen im Rhein-Kreis Neuss 58.984 Schülerinnen und Schüler angemeldet, 229 mehr als im Vorjahr (+ 0,4 %). Zum ersten Mal seit 2005 ist die Schülerzahl wieder gestiegen. Hauptursachen sind die Geburtenentwicklung, neue Wohngebiete und die Zuwanderung schulpflichtiger Flüchtlinge. Im Oktober 2016 besuchten mehr als 1.500 schulpflichtige Flüchtlinge eine Schule im Rhein-Kreis Neuss (November 2015: rund 800).

Eine Gesamtübersicht der Schülerzahlen im Rhein-Kreis Neuss ist als **Anlage** beigefügt.

Die Schülerzahlen haben sich in den einzelnen Schulformen unterschiedlich entwickelt.

Schulform	Schülerzahl 2016/2017	Entwicklung zum Vorjahr
Grundschule	16.586	+ 2,6%
Hauptschule	937	- 38,6%
Förderschule	1.361	- 1,3%
Realschule	4.840	- 12,8%
Gymnasium	16.516	- 0,8%
Gesamtschule	7.837	+15,6%
Sekundarschule	1.063	- 0,2%
ISR Internat. School	687	+ 8,7%
Berufskolleg	9.157	+ 1,6%

Der Umbruch in der Schullandschaft setzt sich fort. Die meisten Hauptschulen und Realschulen im Kreisgebiet laufen aus. Zwei Hauptschulen wurden zum Schuljahr 2016/2017 geschlossen (je eine in Neuss und in Meerbusch). Von den verbliebenen 7 Hauptschulen im Kreisgebiet hat nur noch die Hauptschule Korschenbroich eine Eingangsklasse gebildet. Auch eine Realschule wurde zum Schuljahr 2016/2017 aufgelöst (in Neuss). Von den 12 verbliebenen Realschulen im Kreis nehmen 6 keine neuen Schülerinnen und Schüler mehr auf.

Die Schülerzahl der im Aufbau befindlichen Sekundarschulen stagniert. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die Sekundarschule Jüchen zum Schuljahr 2016/2017 in eine Gesamtschule umgewandelt wurde. Mit dem weiteren Ausbau der Gesamtschulen werden vor dem Hintergrund der derzeit stabilen Schülerzahlen mittelfristig in der Sekundarstufe II möglicher Weise Überkapazitäten geschaffen, die Auswirkungen auf das bisherige Angebot der gymnasialen Oberstufe und des beruflichen Gymnasiums haben könnten.

Erstmals seit 2003 ist die Schülerzahl an den Grundschulen gestiegen. Die Gymnasien hingegen verzeichneten einen leichten Rückgang der Schülerzahl. Die Schülerzahlen an den Förderschulen sind trotz Inklusion nur geringfügig gesunken. Die ISR International School on the Rhine konnte ihre Schülerzahl deutlich steigern.

Die Schülerzahl an den Berufskollegs ist ebenfalls gestiegen. Während die dualen Bildungsgänge der Berufsschule sinkende Schülerzahlen verzeichneten (- 132), gab es einen deutlichen Zuwachs bei den Vollzeitbildungsgängen (+ 276). Dieser Anstieg beruht allerdings im Wesentlichen auf der Bildung Internationaler Förderklassen für schulpflichtige Migranten an allen vier Berufskollegs (+ 288).

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

**Entwicklung
der Schülerzahlen
an den Schulen
im Rhein-Kreis Neuss**

Schuljahr 2016/2017

Stand: 15.10.2016

Schüler insgesamt in allen Schulformen von 2006 - 2016

Gemeinde	15.10. 2006	15.10. 2007	15.10. 2008	15.10. 2009	15.10. 2010	15.10. 2011	15.10. 2012	15.10. 2013	15.10. 2014	15.10. 2015	15.10. 2016
Dormagen	10.969	10.837	10.642	10.604	10.389	10.290	10.122	9.801	9.774	9.666	9.787
Grevenbroich	11.465	11.318	11.122	11.087	10.836	10.591	10.333	10.002	9.564	9.435	9.521
Jüchen	2.680	2.737	2.696	2.646	2.609	2.602	2.547	2.413	2.330	2.256	2.296
Kaarst	4.744	4.632	4.546	4.525	4.489	4.467	4.417	4.445	4.543	4.586	4.708
Korschenbroich	3.482	3.454	3.323	3.172	3.011	3.033	2.972	2.831	2.792	2.812	2.844
Meerbusch	6.041	6.055	6.039	5.975	6.015	5.963	5.906	5.701	5.561	5.559	5.435
Neuss	25.957	26.038	25.680	25.790	25.438	25.470	25.147	24.257	23.896	23.962	23.898
Rommerskirchen	583	593	569	574	549	533	515	482	484	479	495
insgesamt	65.921	65.664	64.617	64.373	63.336	62.949	61.959	59.932	58.944	58.755	58.984

Zahl der Schulen und Schüler in den Städten und Gemeinden am 15.10.2016

Gemeinde	Grundschulen		Hauptschulen		Förderschulen		Realschulen		Gymnasien		Gesamtschulen		Sekundar- schulen		Internationale Schulen		Berufskollegs		insgesamt	
	Anzahl	Schüler	Anzahl	Schüler	Anzahl	Schüler	Anzahl	Schüler	Anzahl	Schüler	Anzahl	Schüler	Anzahl	Schüler	Anzahl	Schüler	Anzahl	Schüler		
Dormagen	12	2.254	1	43	2	343	2	995	3	3.124	1	1.363	1	299	0	0	1	1.366	23	9.787
Grevenbroich	10	2.340	1	211	1	134	1	828	2	2.109	2	1.673	0	0	0	0	1	2.226	18	9.521
Jüchen	3	840	1	28	0	0	1	117	1	785	1	526	0	0	0	0	0	0	7	2.296
Kaarst	6	1.599	1	81	2	218	2	662	2	1.693	1	455	0	0	0	0	0	0	14	4.708
Korschenbroich	6	1.188	1	229	0	0	1	593	1	834	0	0	0	0	0	0	0	0	9	2.844
Meerbusch	8	2.051	0	0	0	0	1	569	2	1.897	1	918	0	0	0	0	0	0	12	5.435
Neuss	25	5.819	2	345	4	666	4	1.076	6	6.074	4	2.902	2	764	1	687	3	5.565	51	23.898
Rommerskirchen	3	495	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	495
insgesamt	73	16.586	7	937	9	1.361	12	4.840	17	16.516	10	7.837	3	1.063	1	687	5	9.157	137	58.984

Zahl der Grundschüler in den Städten und Gemeinden in den einzelnen Jahrgängen am 15.10.2016

Klassen	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	insgesamt
<u>Dormagen</u>					
Th. Angerhausen-Schule, Dormagen	49	47	51	47	194
Regenbogenschule	67	55	50	51	223
Erich-Kästner-Schule	44	70	49	48	211
Christoph-Rensing-Schule	61	52	69	52	234
Tannenbusch-Schule	25	47	36	28	136
Schule Burg Hackenbroich	76	105	63	71	315
Henri-Dunant-Schule	28	23	24	23	98
Salvator-Schule	39	42	39	49	169
Friedenschule Nievenheim und Gohr	63	74	64	63	264
Schule Am Kronenpützchen	22	22	20	23	87
Friedrich-von-Saarwerden-Schule	48	51	51	42	192
St.-Nikolaus-Schule	27	20	40	44	131
insgesamt	549	608	556	541	2.254
<u>Grevenbroich</u>					
Erich-Kästner-Schule, Gem. Grundschule GV-Elsen	80	84	77	100	341
Viktoria-Schule, Gem. Grundschule GV-Frimmersd./Neurath	65	69	64	58	256
Grundschule Erftaue, Gem. Grundschule GV-Gustorf	51	60	53	43	207
Schulverbund Gem. Grundschule, GV-Kapellen/Hemmerden	112	105	105	99	421
Grundschule am Welchenberg, Gem. Grundschule GV-Neuenhausen	25	21	27	28	101
Jakobus-Schule, Gem. Grundschule GV-Neukirchen	37	37	40	27	141
Gebrüder-Grimm-Schule, Gem. Grundschule GV-Wevelinghoven	67	50	71	50	238
Kath. Grundschule St. Martin, GV-Mitte	50	58	56	41	205
Kath. Grundschule Arche Noah, GV-Noithausen	43	48	56	47	194
Grundschule St. Josef, Kath. Grundschule GV-Stid	49	63	64	60	236
insgesamt	579	595	673	553	2.340
<u>Jüchen</u>					
GGG Gierath-Bedburdyck	67	65	63	63	258
GGG Hochneukirch-Obzenrath	78	66	75	77	296
GGG Jüchen	77	71	73	65	286
insgesamt	222	202	211	205	840
<u>Kaarst</u>					
Gemeinschaftsgrundschule Stakerseite	84	87	78	83	332
Kath. Grundschule Kaarst	86	89	102	97	374
Grundschule Budica inkl. Katholischer Teilstandort	75	80	76	60	291
Matthias-Claudius-Schule	50	60	55	52	217
Astrid-Lindgren-Schule	54	55	53	73	235
Gemeinschaftsgrundschule Vorst	45	46	31	28	150
insgesamt	394	477	395	393	1.599
<u>Korschenbroich</u>					
Grundschule Herrenshoff	45	48	35	32	160
Gutenbergschule	51	46	48	45	190
Andreas-Schule	81	94	85	85	345
Maternus Schule	38	37	49	47	171
Grundschule Liedberg	25	28	27	21	101
Grundschule Glehn	62	53	55	51	221
insgesamt	302	306	299	287	1.188

Zahl der Grundschüler in den Städten und Gemeinden in den einzelnen Jahrgängen am 15.10.2016

Klassen	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	insgesamt
Meerbusch					
Mauritius-Schule	60	49	57	55	221
Brüder Grimm-Schule	74	79	78	72	303
Adam-Riese-Schule	61	59	63	50	233
Martinus-Schule	75	87	83	82	327
Eichendorff-Schule	59	73	44	55	231
Gemeinschaftsgrundschule Wienenweg	54	52	55	57	218
Theodor-Filedner-Schule	66	76	71	82	295
Pastor-Jacobs-Schule	52	48	61	62	223
insgesamt	501	523	572	575	2.051
Neuss					
Grundschule Kyburg	60	72	75	78	285
Burgunderschule	58	56	58	52	224
Dreikönigenschule	35	46	18	29	128
Görresschule	60	60	66	55	241
Pestalozzischule	75	74	73	69	291
St. Hubertus-Schule	21	27	25	28	101
St. Konrad-Schule	64	64	76	73	277
Kreuzschule	56	80	56	43	235
Leoschule	57	54	59	80	250
St. Martinus-Schule	48	36	55	41	180
Münsterschule	56	50	54	51	211
Karl-Kreiner-Schule	64	67	75	67	273
Adolf-Clarenbach-Schule	54	51	54	54	213
Die Brücke	112	78	110	116	416
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	55	54	69	47	225
Martin-Luther-Schule	55	47	50	43	195
Albert-Schweitzer-Schule	77	71	67	50	265
Grundschule Allerheiligen	82	56	0	0	138
Gebrüder-Grimm-Schule	53	70	64	56	243
Martinus-Schule-Holzheim	64	74	72	69	279
St.-Stephanus-Schule	35	34	36	30	135
Richard-Schirrmann-Schule	41	47	48	47	183
St. Andreas-Schule	46	54	51	48	199
Geschwister-Scholl-Grundschule	46	48	51	37	182
St. Peter-Schule	100	93	133	124	450
insgesamt	1474	1463	1495	1387	5.819
Rommerskirchen					
Gillbachschule, Rommerskirchen	64	58	66	48	236
GGs Frixheim	40	39	24	46	149
Kastanienschule Hoeningen	27	28	30	25	110
insgesamt	131	125	120	119	495

Zahl der Grundschüler in den Städten und Gemeinden von 2006 - 2016

Gemeinde	15.10. 2006	15.10. 2007	15.10. 2008	15.10. 2009	15.10. 2010	15.10. 2011	15.10. 2012	15.10. 2013	15.10. 2014	15.10. 2015	15.10. 2016
Dormagen	2.797	2.611	2.506	2.488	2.376	2.354	2.319	2.263	2.240	2.216	2.254
Grevenbroich	2.803	2.686	2.603	2.552	2.413	2.402	2.357	2.265	2.259	2.235	2.340
Jüchen	1.018	993	954	902	830	821	806	811	808	805	840
Kaarst	1.731	1.650	1.602	1.568	1.561	1.543	1.482	1.495	1.514	1.498	1.599
Korschenbroich	1.346	1.363	1.313	1.266	1.206	1.195	1.182	1.162	1.161	1.151	1.188
Meerbusch	2.147	2.116	2.057	2.047	2.087	2.091	2.068	2.088	2.063	2.058	2.051
Neuss	6.381	6.247	6.037	5.958	5.894	5.909	5.851	5.799	5.746	5.729	5.819
Rommerskirchen	583	593	569	574	549	533	515	482	484	479	495
insgesamt	18.806	18.259	17.641	17.355	16.916	16.848	16.580	16.365	16.275	16.171	16.586

Zahl der Grundschüler am 15.10.2016 - Aufteilung nach Gemeinden und Jahrgängen

Gemeinde	Eingangsphase	3. Klasse	4. Klasse	insgesamt
Stadt Dormagen	1.157	556	541	2.254
Stadt Grevenbroich	1.174	613	553	2.340
Gemeinde Jüchen	424	211	205	840
Stadt Kaarst	811	395	393	1.599
Stadt Korschenbroich	608	299	281	1.188
Stadt Meerbusch	1.024	512	515	2.051
Stadt Neuss	2.937	1.495	1.387	5.819
Gemeinde Rommerskirchen	256	120	119	495
insgesamt	8.391	4.201	3.994	16.586

Zahl der Förderschüler in den Städten und Gemeinden von 2006 - 2016

Gemeinde	15.10. 2006	15.10. 2007	15.10. 2008	15.10. 2009	15.10. 2010	15.10. 2011	15.10. 2012	15.10. 2013	15.10. 2014	15.10. 2015	15.10. 2016
Dormagen	293	306	280	276	279	266	282	272	339	341	343
Grevenbroich	343	341	331	337	302	294	288	232	135	134	134
Jüchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kaarst	202	209	214	204	198	197	174	201	198	212	218
Korschenbroich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Meerbusch	114	110	101	107	101	85	74	0	0	0	0
Neuss	816	832	825	836	804	818	756	753	721	692	666
Rommerskirchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
insgesamt	1.768	1.798	1.751	1.760	1.684	1.660	1.574	1.458	1.393	1.379	1.361

Zahl der Förderschüler von 2006 - 2016

Förderschule	15.10. 2006	15.10. 2007	15.10. 2008	15.10. 2009	15.10. 2010	15.10. 2011	15.10. 2012	15.10. 2013	15.10. 2014	15.10. 2015	15.10. 2016
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung											
Mosaik-Schule, Hemmerden	144	143	139	138	141	143	140	136	135	134	134
Sebastianusschule, Holzbüttgen	99	97	100	96	93	93	86	88	88	87	76
Schule am Nordpark, Neuss	146	148	145	150	148	144	142	144	144	143	154
insgesamt	389	388	384	384	382	380	368	368	367	364	364
Förderschwerpunkt Sprache											
Michael-Ende-Schule, Neuss	172	182	178	186	195	203	198	213	205	217	203
Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung											
Joseph-Beuys-Schule, Neuss	112	117	128	148	125	146	127	139	132	117	127
Raphaelschule, Dormagen	140	140	130	136	147	144	156	152	151	151	152
insgesamt	252	257	258	284	272	290	283	291	283	268	279
Förderschwerpunkt Lernen											
Schule am Chorbusch, Dormagen	153	166	150	140	132	122	126	120	188	190	191
Martin-Luther-King-Schule, Grevenbroich	199	198	192	199	161	151	148	96	0	0	0
Martinusschule, Kaarst	103	112	114	108	105	104	88	113	110	125	142
Raphaelschule, Meerbusch	114	110	101	107	101	85	74	0	0	0	0
Herbert-Karrenberg-Schule, Neuss	175	169	160	149	144	146	119	109	98	215	182
Schule am Wildpark, Neuss	211	218	214	203	192	179	170	148	142	0	0
insgesamt	955	973	931	906	835	787	725	586	538	530	515
Förderschüler insgesamt	1.768	1.800	1.751	1.760	1.684	1.660	1.574	1.458	1.393	1.379	1.361

Zahl der Hauptschüler in den Städten und Gemeinden 2006 - 2016

Gemeinde	15.10. 2006	15.10. 2007	15.10. 2008	15.10. 2009	15.10. 2010	15.10. 2011	15.10. 2012	15.10. 2013	15.10. 2014	15.10. 2015	15.10. 2016
Dormagen	494	450	427	383	395	376	321	261	195	132	43
Grevenbroich	1.190	1.136	1.059	1.011	928	905	829	656	504	368	211
Jüchen	303	298	287	255	227	178	135	89	57	28	28
Kaarst	420	417	346	361	327	263	246	224	192	146	81
Korschenbroich	349	346	304	260	237	242	225	224	217	211	229
Meerbusch	292	275	274	265	259	225	195	164	108	71	0
Neuss	1.944	1.812	1.668	1.535	1.411	1.263	1.169	1.009	784	571	345
Rommerskirchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
insgesamt	4.992	4.734	4.365	4.070	3.784	3.452	3.120	2.627	2.057	1.527	937

Zahl der Hauptschüler in den Städten und Gemeinden in den einzelnen Jahrgängen am 15.10.2016

Klassen	5. Schüler	6. Schüler	7. Schüler	8. Schüler	9. Schüler	10. Schüler	insgesamt
Hermann-Gmeiner-Schule, Dormagen	0	0	0	0	0	43	43
Kath. Hauptschule, Grevenbroich	0	0	0	0	107	104	211
Hauptschule Hochneukirch	0	0	0	0	0	28	28
Gemeinschaftshauptschule Kaarst/Büttgen	0	0	0	0	40	41	81
Hauptschule Korschenbroich	22	19	36	43	52	57	229
Hauptschule Meerbusch/Osterath	0	0	0	0	0	0	0
Ganztagsauptschule Weißenberg, Neuss	0	0	0	0	0	0	0
Maximilian-Kolbe-Schule, Neuss	0	0	0	107	149	50	306
Geschwister-Scholl-Schule, Neuss-Norf	0	0	0	0	0	39	39
insgesamt	22	19	36	150	348	362	937

Die Schule wurde zum Schuljahr 2016/2017 aufgelöst.

Die Schule wurde zum Schuljahr 2016/2017 aufgelöst.

Zahl der Realschüler in den Städten und Gemeinden von 2006 - 2016

Gemeinde	15.10. 2006	15.10. 2007	15.10. 2008	15.10. 2009	15.10. 2010	15.10. 2011	15.10. 2012	15.10. 2013	15.10. 2014	15.10. 2015	15.10. 2016
Dormagen	1.401	1.422	1.428	1.430	1.369	1.344	1.348	1.290	1.184	1.099	995
Grevenbroich	1.388	1.347	1.296	1.303	1.303	1.334	1.310	1.148	1.037	945	828
Jüchen	547	563	565	554	588	635	548	441	355	247	117
Kaarst	998	920	901	859	831	835	798	777	765	731	662
Korschenbroich	768	746	724	659	661	673	664	610	609	622	593
Meerbusch	635	662	683	682	676	666	652	641	584	590	569
Neuss	2.411	2.333	2.298	2.227	2.204	2.155	2.115	1.920	1.614	1.314	1.076
Rommerskirchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
insgesamt	8.148	7.993	7.895	7.714	7.632	7.642	7.435	6.827	6.148	5.548	4.840

Zahl der Realschüler in den Städten und Gemeinden in den einzelnen Jahrgängen am 15.10.2016

Klassen	5.	6.	7.	8.	9.	10.	insgesamt
	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler	
Realschule am Sportpark, Dormagen	0	0	0	100	77	89	266
Städt. Realschule Hackenbroich	82	119	148	145	114	121	729
Diedrich-Uhlhorn-Realschule, GV	54	121	123	106	200	224	828
Städt. Realschule Kaarst	86	78	107	88	83	93	535
Elisabeth-Selbert-Realschule, Kaarst	0	0	0	0	66	61	127
Realschule Korschenbroich	86	90	93	87	115	122	593
Städt. Realschule Osterath	70	67	71	116	111	134	569
Christian-Wierstraet-Schule, Neuss	0	0	0	0	99	58	157
Mildred-Scheel-Schule, Neuss	0	0	0	0	0	0	0
Realschule Südstadt, Neuss	0	0	0	82	87	87	256
Ganztagsrealschule Norf	0	0	0	75	89	81	245
Realschule Holzheim	58	85	89	58	62	66	418
Realschule Jüchen	0	0	0	0	0	117	117
Gesamtsumme	436	560	631	857	1.103	1.253	4.840

Die Schule wurde zum Schuljahr 2016/2017 aufgelöst.

Zahl der Gymnasiasten von 2006 - 2016

Gemeinde	15.10. 2006	15.10. 2007	15.10. 2008	15.10. 2009	15.10. 2010	15.10. 2011	15.10. 2012	15.10. 2013	15.10. 2014	15.10. 2015	15.10. 2016
Dormagen	3.373	3.440	3.469	3.526	3.525	3.458	3.336	3.218	3.176	3.148	3.124
Grevenbroich	2.129	2.175	2.233	2.225	2.238	2.211	2.195	2.103	2.067	2.113	2.109
Jüchen	812	883	890	935	964	968	955	873	813	786	785
Kaarst	1.393	1.436	1.483	1.533	1.572	1.629	1.717	1.634	1.653	1.663	1.693
Korschenbroich	1.019	999	982	987	907	923	901	835	805	828	834
Meerbusch	1.929	1.955	1.969	1.926	1.956	1.973	1.986	1.866	1.868	1.904	1.897
Neuss	6.201	6.427	6.535	6.637	6.692	6.817	6.789	6.253	6.199	6.200	6.074
Rommerskirchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
insgesamt	16.856	17.315	17.561	17.769	17.854	17.979	17.879	16.782	16.581	16.642	16.516

Zahl der Gymnasiasten in den Städten und Gemeinden in den einzelnen Jahrgängen am 15.10.2016

Klassen	5. Schüler	6. Schüler	7. Schüler	8. Schüler	9. Schüler	EF* Schüler	Q1** Schüler	Q2*** Schüler	Seiteneinsteiger	
									Schüler	insgesamt
a) in kommunaler Trägerschaft										
Bettina-von-Arnim-Gymnasium, Dormagen	114	106	89	97	91	101	124	123	0	845
Leibniz-Gymnasium, Dormagen	118	118	105	136	114	148	163	124	0	1.026
Erasmus-Gymnasium, Grevenbroich	105	128	109	133	111	135	125	116	0	962
Pascal-Gymnasium, Grevenbroich	147	143	125	135	130	167	161	139	0	1.147
Albert-Einstein-Gymnasium, Kaarst	109	124	122	116	137	133	106	115	0	962
Georg-Büchner-Gymnasium, Büttgen	103	94	110	67	98	81	95	83	0	731
Städt. Gymnasium Korschenbroich	113	133	87	104	98	131	92	76	0	834
Mataré-Gymnasium, Meerbusch	118	132	112	121	88	144	113	111	0	939
Meerbusch-Gymnasium	135	138	149	142	126	114	91	63	0	958
Quirinus-Gymnasium, Neuss	113	121	144	128	114	116	141	101	13	991
Alexander-v.-Humboldt-Gymnasium, Neuss	117	125	112	110	114	131	132	122	17	980
Nelly-Sachs-Gymnasium, Neuss	110	115	111	126	114	139	100	113	0	928
Marie-Curie-Gymnasium vereinigt mit Theodor-Schwann-Gymnasium Neuss	104	112	100	98	107	115	107	104	0	847
Städt. Gymnasium Norf	145	148	153	131	143	166	176	140	0	1.202
Gymnasium Jüchen	92	88	73	112	86	121	115	98	0	785
Gesamtsumme in kommunaler Trägerschaft	1.743	1.825	1.701	1.756	1.671	1.942	1.841	1.628	30	14.137

Klassen	5. Schüler	6. Schüler	7. Schüler	8. Schüler	9. Schüler	EF* Schüler	Q1** Schüler	Q2*** Schüler	insgesamt	
									Schüler	insgesamt
b) in privater Trägerschaft										
Norbert-Gymnasium, Knechtsteden	150	179	147	156	151	161	165	144		1.253
Schule Marienberg, Neuss	145	153	118	139	146	134	154	137		1.126
Gesamtsumme in privater Trägerschaft:	295	332	265	295	297	295	319	281		2.379

Gesamtsumme in beiden Trägerschaften:	2.038	2.157	1.966	2.051	1.968	2.237	2.160	1.909		16.516
--	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--	---------------

* Einführungsphase: erste Jahrgangsstufe der neuen gymnasialen Oberstufe, die in 12 Schuljahren zum Abitur führt

** Q 1: 1. Jahr der Qualifikationsstufe (2. Jahr der neuen gymnasialen Oberstufe)

*** Q 2: 2. Jahr der Qualifikationsstufe (3. Jahr der neuen gymnasialen Oberstufe)

Zahl der Gesamtschüler in den Städten und Gemeinden von 2006 - 2016

Gemeinde	15.10. 2006	15.10. 2007	15.10. 2008	15.10. 2009	15.10. 2010	15.10. 2011	15.10. 2012	15.10. 2013	15.10. 2014	15.10. 2015	15.10. 2016
Dormagen	1.247	1.232	1.262	1.273	1.257	1.261	1.261	1.280	1.317	1.336	1.363
Grevenbroich	923	922	932	958	1.006	1.006	988	1.182	1.359	1.515	1.673
Jüchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	526
Kaarst	0	0	0	0	0	0	0	114	221	336	455
Korschenbroich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Meerbusch	924	937	955	948	936	923	931	942	938	936	918
Neuss	1.742	1.781	1.778	1.783	1.780	1.925	2.070	2.203	2.400	2.659	2.902
Rommerskirchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
insgesamt	4.836	4.872	4.927	4.962	4.979	5.115	5.250	5.721	6.235	6.782	7.837

Zahl der Gesamtschüler in den Städten und Gemeinden in den einzelnen Jahrgängen am 15.10.2016

Klassen	5. Schüler	6. Schüler	7. Schüler	8. Schüler	9. Schüler	10. Schüler	11. Schüler	12. Schüler	13. Schüler	insgesamt
Bertha-von-Suttner Gesamtschule, Dormagen	176	172	182	178	184	176	115	104	76	1.363
Käthe-Kollwitz-Gesamtschule, Grevenbroich	119	121	116	125	120	131	78	91	72	973
Wilhelm von Humboldt-Gesamtschule GV	161	162	158	219	0	0	0	0	0	700
Städt. Gesamtschule Kaarst-Büttgen	109	113	114	119	0	0	0	0	0	455
Maria-Montessori Gesamtschule, Meerbusch	115	111	114	118	124	131	82	65	58	918
Janusz-Korczak-Schule, Neuss	116	117	122	127	127	125	104	86	72	996
Gesamtschule an der Erft, Neuss	108	106	111	129	118	117	58	60	45	852
Gesamtschule Nordstadt, Neuss	110	109	114	109	117	114	0	0	0	673
Gesamtschule Norf	135	134	112	0	0	0	0	0	0	381
Gesamtschule Jüchen	108	96	109	109	104	0	0	0	0	526
insgesamt	1257	1241	1252	1233	894	794	437	406	323	7.837

Zahl der Sekundarschüler in den Städten und Gemeinden in den einzelnen Jahrgängen am 15.10.2016

Klassen	5. Schüler	6. Schüler	7. Schüler	8. Schüler	9. Schüler	10. Schüler	insgesamt
Sekundarschule Jüchen	0	0	0	0	0	0	0
Sekundarschule Neuss	89	98	110	115	0	0	412
Comenius-Schule, Neuss	120	103	129	0	0	0	352
Sekundarschule Dormagen	85	107	107	0	0	0	299
insgesamt	294	308	346	115	0	0	1.063

2016/2017 in Gesamtschule umgewandelt

Internationale Schule am Rhein in Neuss (Stand: 15.10.2016)

Kindergarten	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	Klasse 5	Klasse 6	Klasse 7	Klasse 8	Klasse 9	Klasse 10	Klasse 11	Klasse 12	insgesamt
74	71	52	52	77	39	46	50	54	56	48	45	23	687

Schülerzahl der Berufskollegs in den Städten und Gemeinden von 2006-2016

Gemeinde	15.10. 2006	15.10. 2007	15.10. 2008	15.10. 2009	15.10. 2010	15.10. 2011	15.10. 2012	15.10. 2013	15.10. 2014	15.10. 2015	15.10. 2016
Dormagen	1.364	1.364	1.270	1.228	1.188	1.231	1.255	1.217	1.238	1.215	1.366
Grevenbroich	2.689	2.711	2.668	2.701	2.646	2.439	2.366	2.416	2.203	2.125	2.226
Jüchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kaarst	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Korschenbroich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Meerbusch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Neuss	6.161	6.210	6.070	6.292	6.102	6.044	5.829	5.682	5.588	5.669	5.565
Rommerskirchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
insgesamt	10.214	10.285	10.008	10.221	9.936	9.714	9.450	9.315	9.029	9.009	9.157

Berufskollegs des Rhein-Kreises Neuss:

Berufsbildungszentrum Neuss-Hammfeld:	1.963
Berufsbildungszentrum Neuss-Weingartstraße:	2.938
Berufsbildungszentrum Grevenbroich:	2.226
Berufsbildungszentrum Dormagen:	1.366
insgesamt:	8.493

Ersatzschulen:

Erbischöfliches Berufskolleg Neuss	169
Abteilung Marienberg:	495
Abteilung Marienhaus:	
insgesamt:	664

SCHÜLERSTATISTIK DER BERUFSBILDUNGSZENTREN		Schuljahr 2016/2017			Stand 15.10.2016							
Bildungsgänge	Schülerzahlen											
	Anzahl	Vorjahr	Diff.	Anzahl	Vorjahr	Diff.	Anzahl	Vorjahr	Diff.			
Bezeichnung	BBZ NE-Hammfeld		BBZ NE-Weingartstr.		BBZ Grevenbroich		BBZ Dormagen		Summe BBZ			
	Anzahl	Vorjahr	Diff.	Anzahl	Vorjahr	Diff.	Anzahl	Vorjahr	Diff.	Anzahl	Vorjahr	Diff.
Berufsschule Metalltechnik												
Mechatroniker	0	0	0	0	67	69	-2	0	0	67	69	-2
Anlagenmechaniker Sanitär-Heizung-Klimatechnik	174	185	-11	0	0	0	0	0	0	174	185	-11
Anlagenmechaniker IHK	0	0	0	0	0	0	0	112	-3	109	112	-3
Industriemechaniker - Betriebstechnik	9	49	-40	0	78	72	6	145	34	232	232	0
Konstruktionsmechaniker	0	0	0	0	47	24	23	0	0	47	24	23
Zerspanungsmechaniker	0	0	0	0	52	42	10	0	0	52	42	10
Kfz-Mechatroniker	0	0	0	0	281	270	11	0	0	281	270	11
Maschinen- u. Anlagenführer	0	0	0	0	31	22	9	0	0	31	22	9
Berufskraftfahrer	0	0	0	0	84	99	-15	0	0	84	99	-15
Fachkraft für Metall-, Montagetechnik	0	2	-2	0	0	0	0	0	0	0	2	-2
Fachkraft für Metall-, Konstruktionstechnik (ehem. Teilezurichter)	31	21	10	0	0	0	0	0	0	31	21	10
Fachkraft für Metalltechnik (Zerspanungstechnik)	0	0	0	0	2	2	0	0	0	2	2	0
Summe	214	257	-43	0	642	600	42	254	223	1.110	1.080	30
Berufsschule Elektrotechnik												
Elektroniker Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik	140	138	2	0	0	0	0	0	0	140	138	2
Elektroniker für Betriebstechnik	98	103	-5	0	37	30	7	0	0	135	133	2
Informations- u. Telekommun.sys. -Elektroniker	0	1	-1	0	0	0	0	0	0	0	5	-5
Fachinformatiker	126	115	11	0	0	0	0	0	0	126	111	15
Summe	364	357	7	0	37	30	7	0	0	401	387	14

Bezeichnung	BBZ NE-Hammfeld			BBZ NE-Weingartstr.			BBZ Grevenbroich			BBZ Dormagen			Summe BBZ		
	Anzahl	Vorjahr	Diff.	Anzahl	Vorjahr	Diff.	Anzahl	Vorjahr	Diff.	Anzahl	Vorjahr	Diff.	Anzahl	Vorjahr	Diff.
Berufsschule Chemie, Biologie, Physik															
Chemikant	0	0	0	0	0	0	0	0	0	207	193	14	207	193	14
Chemielaborant	0	0	0	0	0	0	0	0	0	48	48	0	48	48	0
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	255	241	14	255	241	14
Berufsschule Farbtechnik + Raumgestaltung															
Maler/Lackierer - Gestaltung/Instandhaltung	55	61	-6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	55	61	-6
Summe	55	61	-6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	55	61	-6
Berufsschule Holztechnik															
Tischler	80	88	-8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	80	88	-8
Summe	80	88	-8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	80	88	-8
Berufsschule Wirtschaft und Verwaltung															
Kaufmann im Einzelhandel / Verkäufer	0	0	0	535	638	-103	101	114	-13	12	31	-19	648	783	-135
Bankkaufmann	0	0	0	102	118	-16	0	0	0	0	0	0	102	118	-16
Bürokaufmann	0	0	0	0	279	-279	0	0	0	0	0	0	0	279	-279
Kaufmann für Bürokommunikation	0	0	0	0	86	-86	0	0	0	0	0	0	0	86	-86
Kaufmann für Büromanagement	0	0	0	386	0	386	0	0	0	0	0	0	386	0	386
Fachgehilfe in steuer- u. wirtsch.berat. Berufen	0	0	0	71	75	-4	0	0	0	0	0	0	71	75	-4
Kaufmann im Groß- und Außenhandel	0	0	0	0	0	0	126	147	-21	0	0	0	126	147	-21
Automobilkaufmann	0	0	0	0	0	0	62	46	16	0	0	0	62	46	16
Fachkraft für Lagerlogistik/Fachlagerist	0	0	0	0	0	0	0	0	0	124	111	13	124	111	13
Speditionskaufmann/Logistikdienstleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	166	160	6	166	160	6
Industriekaufmann	0	0	0	154	195	-41	0	0	0	0	0	0	154	195	-41
Medizinische Fachangestellte	0	0	0	211	215	-4	0	0	0	0	0	0	211	215	-4
Zahnmedizinische Fachangestellte	0	0	0	154	150	4	0	0	0	0	0	0	154	150	4
Tiermedizinische Fachangestellte	0	0	0	454	466	-12	0	0	0	0	0	0	454	466	-12
Summe	0	0	0	2.067	2.222	-155	289	307	-18	302	302	0	2.658	2.831	-173
Berufsschule Ernährung und Hauswirtschaft															
Bäcker	0	0	0	0	0	0	22	22	0	0	0	0	22	22	0
Fachverkäufer im Nahrungsmittelhandwerk	0	0	0	0	0	0	22	29	-7	0	0	0	22	29	-7
Koch	0	0	0	0	0	0	46	38	8	0	0	0	46	38	8
Summe	0	0	0	0	0	0	90	89	1	0	0	0	90	89	1

Sitzungsvorlage-Nr. 40/1851/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Schulausschuss	06.02.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bildungs- und Studienkompass (Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU und FDP)

Sachverhalt:

Nach Anregung der Kreistagsfraktionen CDU und FDP in der Sitzung des Schulausschusses am 23.02.2015 hat der Kreisausschuss am 17.03.2015 im Rahmen der Beratung des Wirtschaftsförderungskonzeptes „Berufliche Bildung und Hochschule im Rhein-Kreis Neuss“ die Verwaltung einstimmig beauftragt, einen Bildungs- und Studienkompass mit Ausbildungsmöglichkeiten im Handwerk zu erstellen.

In der Sitzung des Schulausschusses am 15.02.2016 präsentierte die Verwaltung ein Konzept für den Bildungs- und Studienkompass, das vom Schulausschuss zur Kenntnis genommen wurde.

Wie in der Sitzung des Schulausschusses am 06.10.2016 angekündigt, wurde der „Bildungs- und Studienkompass“ noch um Informationen zu den Gesundheitsberufen ergänzt. Die Broschüre ist als **Anlage** beigefügt.

Der „Bildungs- und Studienkompass“ wurde an die weiterführenden Schulen sowie an Beratungseinrichtungen, die Schülerinnen und Schüler bei der Berufsorientierung unterstützen, verteilt (z. B. Berufsberatung der Arbeitsagentur).

Im Internet ist die Broschüre unter <http://rhein-kreis-neuss.de/bildungskompass> verfügbar.

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/1854/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Schulausschuss	06.02.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Newsletter für Ausbildung und Schule (Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU und FDP)

Sachverhalt:

Auf Antrag der Kreistagsfraktionen CDU und FDP hat der Schulausschuss in seiner Sitzung am 06.10.2016 über einen „Newsletter für Schule und Ausbildung“ beraten. Die Verwaltung wurde gebeten, in der nächsten Sitzung des Schulausschusses einen Vorschlag zur Umsetzung des Newsletters vorzulegen.

Nach Recherchen der Verwaltung gibt es in NRW Newsletter zu schulischen Themen sowohl auf der Landes- als auch auf der kommunalen Ebene. Auf der Landesebene ist das Amtsblatt „Schule NRW“ auch als kostenpflichtiger Newsletter erhältlich. „Schule NRW“ enthält neben Informationen zu Gesetzesänderungen auch Fachaufsätze zu schulischen Themen.

Die kommunalen Newsletter werden in der Regel von den Regionalen Bildungsnetzwerken herausgegeben, u. a. in den Kreisen Mettmann, Kleve, Wesel und Düren. Diese Kreise nutzen zusätzlich zum unmittelbaren Versand die Möglichkeit, den Newsletter über das Bildungsportal des Landes NRW zu versenden (<http://www.regionale.bildungsnetzwerke.nrw.de/Regionale-Bildungsnetzwerke/Übersicht>). Wer die Newsletter erhalten möchte, kann sich dort elektronisch anmelden.

Die Newsletter informieren über

- Aktuelles und Interessantes aus dem Bildungsbereich
- Termine von Tagungen, Kongressen, Veranstaltungen
- Projekte und Kooperationspartner.

Manche Kommunen (z. B. die Stadt Mönchengladbach und die Städteregion Aachen) versenden ihre Newsletter ohne Bildungsportal. Sie haben einen festen Verteiler mit Grund- und weiterführenden Schulen in der Region und fügen themenspezifisch weitere Institutionen hinzu. Auf Wunsch können sich interessierte Bürgerinnen, Bürger und Institutionen jederzeit manuell zum Verteiler hinzufügen lassen. Die Newsletter können auch online abgerufen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, den Newsletter für Ausbildung und Schule über das Regionale Bildungsnetzwerk zu erstellen, soweit dieses eingerichtet werden sollte.

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.